

Ausschussvorlage

Ausschuss: INA/ULA Sitzung am 23.08.12

Stellungnahmen zu: Gesetzentwurf Drucks. [18/5107](#)
– Hundegesetz –

7. Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V. (bmt)	S. 24
8. CANIS – Zentrum für Kynologie	S. 29
9. Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Hessen für Deutscher Kinderschutzbund, Bundesverband e. V., Bundesgeschäftsstelle	S. 38
10. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.	S. 40
11. Hessischer Datenschutzbeauftragter	S. 46
12. Internationaler Rasse-, Jagd-, Gebrauchshundeverband e. V., Landesgruppe Hessen	S. 49
13. Jagdgebrauchshundeverein Mittelhessen e. V.	S. 53
14. Landestierschutzbeauftragte Hessen	S. 58
15. Hessischer Landkreistag	S. 63
16. Landesjagdverband Hessen e. V. für Jagdkynologische Vereinigung Hessen	S. 65
17. Therapie-Begleit-Hund-Ausbildung (TBHA)	S. 67
18. Verband Hessischer Hundeschulen und Tierpensionen e. V.	S. 72
19. Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e. V. (ZZF)	S. 75

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion
„Hessisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden“
(Hessisches Hundegesetz) (Drucksache 18/5107); Stand: 13.12.2011**

08.08.2012

Vorwort

Hunde sind die ältesten Haustiere und begleiten den Menschen bereits seit tausenden von Jahren. Keine andere Haustierart präsentiert sich heute in so vielfältigen Erscheinungsformen und Rassen, und die Zahl von über 5 Millionen allein in Deutschland gehaltenen Hunden verdeutlicht die ungeheure Beliebtheit dieser vierbeinigen Hausgenossen.

Allerdings hat diese große Verbreitung in Verbindung mit immer spezielleren züchterischen Zielen und zum Teil großer Unkenntnis der art eigenen Bedürfnisse von Hunden in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten auch vermehrt zu Problemen im Zusammenleben zwischen Mensch und Hund geführt. Zahlreiche gefährliche und dramatische Vorfälle mit Hunden führten schließlich dazu, dass behördlicher Handlungsbedarf gesehen und Gesetze erlassen wurden, um dem berechtigten Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Da es sich um landesrechtliche Bestimmungen handelt, unterscheiden sich die Gesetze zur Hundehaltung von Bundesland zu Bundesland zum Teil erheblich und waren bislang aus Sicht des Tierschutzes oft nicht geeignet, die Probleme nachhaltig und vor allem auch wissenschaftlich begründet zu lösen. Im Gegenteil wurde häufig pauschalierend für bestimmte Hunderassen eine grundsätzliche Gefährlichkeit unterstellt und deren Haltung für Hundebesitzer nahezu unmöglich gemacht, womit die Probleme vor allem auf Tierheime und ähnliche Einrichtungen verlagert wurden, ohne jedoch gleichzeitig finanzielle Hilfe oder andere Unterstützung für diese Einrichtungen anzubieten. Zwar sieht auch der Tierschutz dringenden Handlungsbedarf, nicht nur um Menschen vor Hunden, sondern auch um Hunde vor unfähigen oder unverantwortlichen Haltern zu schützen – allerdings sind zum Erreichen dieser Ziele andere Vorgehensweisen notwendig, die mittlerweile auch von wissenschaftlich anerkannten Stellen propagiert und bereits in neue rechtliche Formen gebracht wurden.

Vor diesem Hintergrund begrüßt es der bmt ausdrücklich, dass die SPD-Fraktion im hessischen Landtag einen Gesetzentwurf für ein „Hessisches Gesetz über das Halten von Hunden“ zur Diskussion im Landtag eingebracht hat. Gerne nehmen wir nachfolgend erneut zu dem überarbeiteten Entwurf Stellung und hoffen, damit zu einer zügigen Umsetzung und einer Ablösung der derzeit geltenden „Gefahrenabwehr-Verordnung über das Halten und Führen von Hunden in Hessen“ beizutragen.

Zu § 1

Hier ist es besonders zu begrüßen, dass der Tierschutz eindeutig als Zweck des Gesetzes Erwähnung findet.

Zu § 2

Die Formulierung in Abs. (2) Satz 1 impliziert, dass Hundehalter nicht bereits vor, sondern erst nach Aufnahme der Hundehaltung ihre theoretischen Kenntnisse der Hundehaltung nachweisen müssen – dies widerspricht u.E. den Ausführungen zu §2 in der Begründung zum Gesetzentwurf und erhöht den Verwaltungsaufwand erheblich, da im anderen Fall bereits beim Erwerb eines Hundes die erforderliche behördliche Bescheinigung vorzulegen wäre. Tierheime, Züchter und Händler könnten Interessenten ohne gültige Bescheinigung an die entsprechenden Stellen verweisen. Gleichzeitig sollte hier erwähnt werden, dass die Bescheinigungen einem einheitlichen, vorgegebenen Muster zu folgen haben.

Wenn nach Abs. (6) Personen von der Sachkundeprüfung befreit werden können, so sollte es auch für diese Fälle ein vorgegebenes Bescheinigungsmuster geben.

In Abs. (7) muss ergänzt werden: *„eine Erlaubnis nach §11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 oder 2b des Tierschutzgesetzes zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung für die dort gehaltenen Hunde oder zur Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken für Dritte zur Unterhaltung einer Einrichtung hierfür besitzt“*

Zu § 3

Die verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung aller Hunde wird von Tierschutzverbänden schon lange gefordert und daher vom bmt ausdrücklich begrüßt.

Zu § 4

Die Verpflichtung zum Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung für jeden Hund älter als 6 Monate ist in jedem Fall zu begrüßen, da hierdurch nicht nur Schäden durch Biss oder Angriff abgedeckt sind, sondern alle durch den Hund verursachten Schäden, etwa auch durch entlaufene Hunde verursachte Autounfälle o.Ä. Dies ist oft gerade Besitzern von kleinen Hunden nicht wirklich bewusst.

Zu § 5

Zu begrüßen ist hier der Hinweis auf die Einhaltung des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Hundeverordnung.

Bei den unter Abs. (4) gelisteten Angaben könnte ev. noch die Versicherungsnummer der Haftpflichtversicherung mit aufgenommen werden, um hier eine Einhaltung der Vorgabe nach § 4 überprüfen zu können.

Zu § 6

Hier werden Kriterien für die Feststellung der individuellen Gefährlichkeit eines Hundes beispielhaft aufgezählt und Einzelfallmaßnahmen angeordnet für den Fall, dass die Fachbehörde tatsächlich die Gefährlichkeit des Hundes feststellt. Aus der Begründung zu § 6 geht hervor, dass eine mögliche Maßnahme die Unterbringung des Hundes in einem Tierheim sein kann. Hierzu müssen die entsprechenden Einrichtungen in Hessen auf ihre Tauglichkeit zur Unterbringung solcher Hunde überprüft und ggf. nachgebessert werden. Eine entsprechende Kostenübernahme durch das Land Hessen wird in diesen Fällen vorauszusetzen sein. Auch muss klar sein, was mit solchen Hunden langfristig zu geschehen hat (Vermittlung an Halter mit einer Erlaubnis nach § 7?).

Zu § 7

Der Erlaubnisvorbehalt bezieht sich ausschließlich auf das Halten und Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken. Somit werden auch nur Ausnahmegenehmigungen für das Halten solcher Hunde formuliert, die Schutzzwecken dienen sollen. Es muss hier u.E. grundsätzlich zunächst die Haltung gefährlicher Hunde nach § 6 geregelt werden, da sonst nicht geklärt ist, was mit diesen Hunden zu geschehen hat, sofern sie nicht zu Schutzzwecken gehalten werden! Richtig wäre etwa die Formulierung

„(1) Das Halten eines Hundes, dessen Gefährlichkeit nach §6 Abs. 1 Satz 3 festgestellt worden ist, bedarf der Erlaubnis der Fachbehörde.

(2) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Angriffslust...(…) Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Halterin oder des Halters die zuständige Behörde nach Maßgabe des § 9 Abs. 2.

(3) Einer Erlaubnis *nach Abs. 1* bedürfen nicht die Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes....

(4) Einer Erlaubnis *nach Abs. 2* bedürfen nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts...

(5) Gefährliche Hunde aus privilegierter Haltung im Sinne von *Abs. 3 und 4* dürfen an Unberechtigte weder weitergegeben noch vermittelt werden.

Bisheriger Abs. (3) siehe unter **Zu § 9**.

Zu § 8

Abs. 1 entfällt (s. Anmerkungen zu §7). Neue Formulierung:

(1) Der Antrag auf Erlaubniserteilung *nach §7 Abs. 1* ist unverzüglich *nach Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes durch die Fachbehörde* zu stellen. Bis zur Entscheidung gilt das Halten und Führen des Hundes als erlaubt. Außerhalb.....

(2) *Der Antrag auf Erlaubniserteilung nach §7 Abs. 2 ist vor Aufnahme der Hundehaltung bzw. vor Beginn der Ausbildung zu stellen.*

Zu § 9

(1) Die Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 ist nur zu erteilen.....

(2) Neu: „Die Erlaubnis nach § 7 Abs. 2 kann erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Ausbildung zulässigen Schutzzwecken dient und (.... Siehe unter § 7 Abs. 3)

Rest bleibt!

Zu §§ 10 und 11

Keine Ergänzungen

Zu § 12

In Abs. 1 fehlt der Hinweis, wer die Sachkundeprüfung vornimmt (siehe dazu § 2 Abs. 3 Satz 4).

In Abs. 3 muss es heißen: „für die Standards *gilt Abs. 1 Satz 3* entsprechend.“

Zu § 13

Auch hier fehlt der Hinweis, wer den Wesenstest vornimmt (siehe dazu wiederum § 2 Abs. 3 Satz 4)

Zu §§ 14-16

Keine Ergänzungen

Zu § 17

Für die in Abs. 3 vorgesehene Ermächtigung zur Tötungsanordnung sollten genaue Kriterien festgelegt werden, z.B. sollte ein Gremium aus mehreren Fachleuten (Tierärzte, Tierschutzvertreter, Hundetrainer etc.) im Einzelfall über eine solche Anordnung entscheiden.

Zu § 18

Abs. (1) :

6. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 das Halten eines Hundes nicht unverzüglich mitteilt,
7. entgegen § 7 Abs. 1 einen gefährlichen Hund ohne Erlaubnis hält,
8. entgegen § 7 Abs. 2 einen Hund ohne Erlaubnis ausbildet oder hält,
9. entgegen § 8 Abs. 1 einen gefährlichen Hund führt, der nicht angeleint ist oder keinen Beißkorb trägt,

Rest bleibt mit geänderter Nummerierung!

§§ 19-21

Keine Ergänzungen

Michael Grewe
CANIS-Zentrum für Kynologie

An
Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Innenausschusses

65022 Wiesbaden

z.Hd. Frau Thaumüller

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion SPD für ein
Hessisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden
(Hessisches Hundegesetz)
- Drucksache 18/5107 -

Sehr geehrte Damen und Herren

Zu A. Problem:

Sinn und Zweck einer Gesetzeseseinbringung ist die Auflösung der Rasselisten und die intensivere Verpflichtung der Hundehalter. Dies ist ein richtiger Schritt. Neben der theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung scheint mir auch die Registrierung, Transponderpflicht und Haftpflichtversicherung ein sinnvoller Beitrag, die erwünschten Halterkompetenzen zu beschreiben. In die Beschreibung des Problems könnten m.E. noch andere Themen aufgenommen werden. Es nützt wenig, immer nur die Hunde oder wie beabsichtigt den Halter in die Pflicht zu nehmen. Ich würde in der Zukunft vermehrt Bemühungen begrüßen eine organisierte, inhaltlich fundierte und öffentliche Aufklärungsarbeit um Hunde, Hundehaltung und die erforderlichen Kompetenzen potentieller

Halter anzustreben. Dadurch könnten spezielle Themen im Vorwege einer Anschaffung transparent gemacht werden. Neben den Haltern spielen die Züchter hierbei eine wesentliche Rolle. Auch wenn die Frage der genetischen Anteile an einer „Gefährlichkeit“ eines Hundes zu diskutieren ist, ist die Tatsache der „Verhaltenspotentiale“ mit mehr oder weniger Ausprägung nicht diskutierbar! Hier müsste eine Möglichkeit geschaffen werden auch Züchter von öffentlicher Seite in die Verantwortung zu bringen. Dies allein den Zuchtverbänden zu überlassen, halte ich in Bezug auf deren Interesse für kritisch und wenn Sie wollen kontraproduktiv einer vernünftigen Neuregelung gegenüber. In vielen Fällen ist es absehbar, dass Hunde mit speziellen Potentialen an Halter vermittelt werden, die die erforderlichen Kompetenzen in Bezug auf Erziehung oder Management des Hundes nicht haben oder erlangen werden. Es wäre richtig ein Profil einer zeitgemäßen Hundezucht zu entwickeln. Die Züchter in die Pflicht zu nehmen hieße, näher an der Wurzel des Zeitgeistproblem es oder -phänomen es „Hundehaltung“ zu agieren. Unpopulär aber m.E. notwendig!

Zu B. Lösung, Punkt 3.:

Hier wird der Gedanke formuliert, gefährliche Hunde, die den Wesenstest nicht bestehen, sollen nicht mehr vermittelt werden. Was soll dann mit ihnen geschehen?

Der Gedanke scheint mir für eine bürgernahe, erfolgreiche Umsetzung einer Gesetzesänderung sehr kontraproduktiv. Hier wird auch dem Anliegen widersprochen Tierschutzaspekten gerecht zu werden. Bleibt ein solcher Hund immer im Tierheim, wird er getötet, ins Ausland vermittelt?

Warum soll ein Besitzerwechsel nicht möglich sein? Warum kann ein Halter eines solchen Hundes seine Kompetenzen nicht erweitern können und seinen Hund zurück bekommen? Ab welchen

Gefährlichkeitsgrades trifft der o.g. Gedanke zu? Gibt es oder wird es eine Unterteilung der Gefährlichkeit eines Hundes geben?

Der Wesenstest ist doch genau das Thema, von dem ein neues Gesetz weg wollen sollte. Bei einem Wesenstest spielt die Halterkompetenz keine Rolle! Es gibt aber genügend Halter von potentiell gefährlichen Hunden, deren Gefährlichkeit im Alltag nicht relevant ist. Diese Hunde, die nie auffällig werden, weil die Halter mit ihnen umgehen können, würde ohne den Halter den Wesenstest nicht bestehen.

Hierbei könnten gewisse Rassen dann wieder dominieren.

Es gibt aus der Vergangenheit ausreichend Belege dafür, dass Hunde, die bei einem Halter ihre Gefährlichkeit vorweisen, dies bei einem neuen oder anderen Halter nicht tun. Eben weil hier die Halterkompetenzen greifen!

Wesensteste stellen auch immer eine subjektive Beurteilung der Hunde dar. Die inhaltliche Struktur von Wesenstesten ist nicht einheitlich geregelt. Hier besteht man, dort fällt man durch. Zudem ist ein Wesenstest für Hunde wissenschaftlich definitiv nicht haltbar. Es ist eine Momentaufnahme! Und Verhalten, speziell soziales Verhalten ist zu komplex, als dass Prüfer, mit unterschiedlichen Emotionen und unterschiedlichem Wissensniveau hier Gott spielen sollten.

Die Gefährlichkeit eines Hundes lässt sich vom Beißvorfall ableiten. Es gibt mittlerweile Auswertungen über Beißintensitäten und Beißursachen, die einen Rückschluss auf die Gefährlichkeit des Hundes zulassen. Z.B. kann ein Hund einem Kind bei Futter in die Hand schnappen. Unschön, aber nicht zwingend gefährlich! Er braucht es nie wieder zu tun, hat es nie zuvor getan und die Verletzungen beim Kind sind trivial (Kratzer und blaue Flecke). Ein anderer Hund jagt einen Menschen, der sich schnell bewegt. Die Bissverletzungen gehen in den Nacken- und Kopfbereich und sind erheblich. Dies ist zwingend gefährlich. Wiederum ein anderer Hund, der von einer fremden Person am Halsband zurück gezogen wird, nie vorher gebissen hat, beisst diesen nun direkt in die Hand. Biss und Gegenbiss sind deutlich erkennbar. Ist dies gefährlich? Dürfen Fremde einen Hund anfassen?

Es gibt sicher viele Beispiele für diesen oder jenen Beißvorfall. Die Gefährlichkeit eines auffällig gewordenen Hundes ergibt sich aus dem Kontext des Beißvorfalles und aus dem Schweregrad der Verletzung. Sonst muss der eigentlich ungefährliche Dackel zum Wesenstest, weil er geschnappt (Schnappen ist Beißen) hat. Den Wesenstest besteht er nicht, weil er und sein Halter einen schlechten Tag haben, der Dackel sich wie ein Dackel verhält und der Prüfer keine Dackel mag. Der Hund jedoch, der den Menschen gejagt hat, besteht den Wesenstest, weil es an diesem Tag, in der Situation des Testes keinen Hinweis auf sein kritisches Verhalten gegeben hat oder geben konnte. Außerdem mag der Prüfer Malinois.

Schaffen Sie den Wesenstest ab, machen Sie eine Sichtung des Hundes und eine Erörterung des Vorfalles unter Anwendung aller Informationen. Dies könnte und sollte eine Gruppe von Fachleuten leisten.

Eine Abschaffung des Wesenstestes ändert nichts an der Erfordernis von Auflagen, wie Leinen- und/oder Maulkorbzwang. Abschließend müsste die „Gefährlichkeit eines Hundes“ differenzierter und fachlich kompetenter definiert werden.

Es darf auch m.E. in der Öffentlichkeit nicht der Eindruck geweckt werden, dass es in unserer Gesellschaft in irgendeiner Form eine umfassende Lösung für das Problem „beißende Hunde“ gibt. In den allermeisten Fällen geschieht ein Unglück, aus menschlichem Versagen, für das es keine Vermeidungsformen gibt. Aufklärung, gezielte Zucht und Halterkompetenzentwicklung können evtl. dazu beitragen Vorfälle zu minimieren

Zu Seite 6/7, § 6 und dessen Erläuterungen auf Seite 14/15:

Hunde beißen weder Menschen noch Tiere ohne Anlass! Ob der Anlass erkennbar ist oder nicht ist hier gemeint. Wenn ein Anlass besteht (fremder Mensch zieht einen Hund am Halsband zurück. Der Hund beisst ihm in die Hand!), was dann?

Warum nicht ganz klar: Wenn ein Hund gebissen hat oder jemand die Vermutung äußert (weil ein Hund ihn im Park angesprungen hat), dass dies ein gefahren geneigtes Hundeverhalten ist, kann man dies doch überprüfen und Hund und Halter bis zum Ergebnis der Sichtung mit Auflagen versehen.

„Insbesondere durch ein ungerichtetes Beuteverhalten (Hunde verhalten sich nicht wie Beute!) oder durch ein erweitertes Beutespektrum (auch Bälle?)...!

Schön ist es, dass Beutefangverhalten hier in einem Gesetz erstmalig mitbedacht wird. Die m.E. richtigen Formulierungen sind hier:

„Wenn ein Hund einen Menschen oder ein Tier gebissen hat oder gefahren geneigtes Verhalten zeigt, sei es durch nicht situationsadäquates Aggressionsverhalten oder nicht angebrachtes Beutefangverhalten...“ Da ist alles drin und die Begriffe sind fachlich richtig!

Der Begriff der „Sozialverträglichkeit“ impliziert bei vielen Menschen eine falsche Verhaltensvorstellung von Hunden. Auch Hunde, die sich aggressiv mit dem einen Hund auseinandersetzen, können mit dem anderen Hund ganz anders agieren. Hier sollte auch differenziert Sozialverträglichkeit Menschen gegenüber oder anderen Tieren bzw. Hunden gegenüber definiert werden. Hunde regeln Konflikte anderes als Menschen (als die meisten Menschen!). Zu ihrem Vokabular gehört es zwingend, dass aggressives Verhalten genutzt werden kann. Auch hier spielt der Begriff des situationsadäquaten Verhaltens eine entscheidende Rolle. Gibt es schwere Verletzungen? Ein Hund, der z.B. einen anderen Hund bedroht, weil ihm dieser zu dicht kommt, der andere aber nicht mit Abstand nehmen reagiert, sondern mit vermehrter Nähe, kann dem Drohen durchaus Beißen folgen lassen. Hier spielen dann Art und Schweregrad der Bissverletzung, wenn überhaupt vorhanden, eine Rolle. Sucht ein Hund aktiv andere Hunde auf, um diese zu beißen und zu verletzen? Ein ganz wichtiger Aspekt einer Beurteilung! Auch hier gibt ein Wesenstest keinen Aufschluss darüber, ob der

Vorfall situationsadäquat war oder nicht. Eine Sichtung des Hundes unter Berücksichtigung des Vorfalles geben Aufschluss.

Dann berufen Sie sich auf Seite 14, § 6 auf „wissenschaftliche Erkenntnisse“ in Bezug auf die Gefahrenvermutung einiger Rassen. Dass dies eben wissenschaftlich nicht haltbar sei. Auf Seite 15 arbeiten Sie dann mit Begriffen wie: **natürliches Maß, kampfbereit, angriffslustig und scharf**. Ihr Anliegen ist richtig, die Begriffe sind falsch und alles andere als wissenschaftlich!

Das **natürliche Maß** ist bei Hunden so nicht vorhanden, wie bei wildlebenden Caniden. Rassehundezucht und Gebrauchshundezucht haben das natürliche Maß, derart manipuliert, dass eine Norm, mit der man beurteilen kann, nicht vorhanden ist. Terrier und Shelties sind und verhalten sich nicht gleich in Bezug auf ihr aggressives Inventar. Sollen sie auch gar nicht. Welcher von beiden verhält sich natürlich in Bezug auf das Maß, sich aggressiv zu verhalten?

Kampfbereit ist dann wohl eher die Eingreiftruppe der Bundeswehr. Mit Hunden und wissenschaftlicher Orientierung in einem Gesetzgebungsverfahren hat es absolut nicht zu tun.

Angriffslust impliziert Spaß bei einer ernststen Sache und **beide Begriffe** sollen gesteigerte Motivation für aggressives Verhalten beschreiben. Eine gesteigerte Motivation sich aggressiv zu verhalten kann man dann tatsächlich bei allen Hunden/Rassen/Typen finden. Je nach Einzelfall!

Schärfe hingegen findet man bei Peperoni. Sie wird sogar in Maßeinheiten gemessen. Bei Hunden gibt es so etwas nicht. Es bleibt die im Einzelfall erkennbar gesteigerte Motivation für aggressives Verhalten.

Die Begriffe Kampfbereitschaft, Angriffslust und Schärfe haben mit der längst überholten Terminologie militärisch organisierter Hundeausbildung im Schutzhundebereich zu tun.

Es fällt mir schwer, die Gleichbehandlung von Hunden in Bezug auf ihre tatsächliche Gefährlichkeit nachzuvollziehen. Ein Mops kann

aus der gleichen Motivation wie ein Dt. Schäferhund sich aggressiv verhalten oder unangebracht jagen. Bei näherer Betrachtung, der Sichtung des Einzelfalles, kann man u.U. feststellen, dass der Dt. Schäferhund einen Menschen dabei schwer verletzt hat, der Mops hingegen nur leichte Kratzer vermittelt hat. Dies gilt für eine Vielzahl von Schoßhunden. Sie können es zwar so meinen, wie die Großen aber nicht annähernd einen solchen Schaden anrichten. Ist der Mops tatsächlich genauso gefährlich, wenn er gebissen oder versucht hat zu beißen, wie der Dt. Schäferhund? Wohl kaum. Hier geht es nicht ums für oder wider bestimmter Rassen. Es geht vielmehr darum zu beurteilen, was denn genau geschehen ist. Statt Dt. Schäferhund könnte ich auch Mischling mit Möglichkeiten schreiben.

Zu Seite 7, §7 und dessen Erläuterungen Seite 15:

Ganz richtig formulieren Sie ein Verbot, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Motivation (s. Begriffe oben) sich aggressiv gegen Menschen zu verhalten auszubilden. Auch sollte es verboten sein, Hunde über eine jagdliche Motivation dahingehend auszubilden, dass sie am Ende Menschen beißen. Sonst könnte dem Gesetz entnommen werden, dass Aggressionsverhalten das größere Problem ist und der Mensch bringt seinen Hund über jagdliche Motive zum Beißen. Siehe Beutefangverhalten.


Nicht nachvollziehen kann ich auf Seite 15, dass der Schutzhundesport des VDH anerkannt und erlaubt ist. Wer hat das denn veranlasst? Die Anerkennung und Erlaubnis? Der VDH sich selbst? Muss ja wohl. Mir ist auf jeden Fall nicht bekannt, dass es eine andere Institution oder sonstige Behörde gibt, die Privatleuten (den Mitgliedern und Schutzhundsportlern des VDH und anderen Einrichtungen, die sich mit Schutzhundsport beschäftigen), zum Teil unter 18 Jahren die Erlaubnis gegeben hat, genau das zu tun, was dieses neue Gesetz unter Verbot stellen will. Hunde über

gesteigertes aggressives Verhalten und Beutefangmechanismen zum Beißen von Menschen auszubilden. Aus sportlichen Gründen? Es gibt eine Menge vernünftiger Hundesportler, die den Schutzdienstsport mit ihrem Hund kompetent betreiben. Ich habe auch gar nichts gegen diese Form des Sportes. In Bezug auf ihren Versuch einer neuen Gesetzgebung allerdings stellt es für mich einen schwer zu begründenden Widerspruch dar. Eine Privatperson darf das nicht, eine Privatperson im Verein (VDH) darf das? Anders als bei Sportschützen, die sich in Vereinen organisieren, deren Vereine strenge und strenger werdende Auflagen zu erfüllen haben und von unabhängigen Einrichtungen überprüft werden, überprüft der VDH sich selbst, wenn überhaupt. Hier werden Hunde mit System zu einer Gefährlichkeit gebracht, die gesellschaftlich anerkannt ist, die anderen aber nicht? Ich finde das zumindest bedenkenswert.

Schön und gelungen finde ich es, bei Sachkunde bzw. Wesenstests (kritisch☺) den VDH, die TÄK, den Tierschutzverband sowie die Berufsverbände der Hundetrainer geschlossen zu betrachten.

In der Hoffnung, ihren Gesetzesentwurf mit kompetenten Aspekten erweitert zu haben, verbleibe ich

mit freundlichem Gruß



Michael Grewe, 10.08.2012

Michael Grewe
CANIS-Zentrum für Kynologie



Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden (Hessisches Hundegesetz)

- Drucks. 18/5107 -

des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Hessen e. V.

Im Gesetzentwurf über das Halten und Führen von Hunden wird herausgestellt, dass der Hund als Partner des Menschen vielerlei Funktion ausübt. Dem stimmen wir zu. Sicherlich ist es richtig, dass die Beziehung zwischen Mensch und Hund das Verhalten zueinander prägt, aber auch Auswirkungen auf das Verhalten gegenüber Dritten hat. Aus dieser Sicht, ist es konsequent zu argumentieren, dass Menschen dazu geschult werden müssen, welche Grundvoraussetzungen notwendig sind, damit Mensch und Hund miteinander und in der Beziehung zu Dritten so auftreten, dass keine Gefahr vom Hund ausgeht. Geht man also davon aus, dass die Haltung des Hundes starken Einfluss auf eventuell gefährliches Verhalten des Hundes hat, so müssen die Halter aller Hunderassen einbezogen werden. Die bestehende Gefahrenverordnung berücksichtigt diesen Aspekt lediglich bezogen auf die Neuanschaffung eines Hundes, nicht aber auf die schon in Haushalten lebenden Hunde und ist somit aus unserer Sicht nicht ausreichend.

Allerdings geben wir zu bedenken, dass es in der Praxis außerordentlich schwierig sein wird, dass alle Hundehalter vor der Anschaffung eines Hundes eine theoretische Sachkundeprüfung ablegen. Trotz dieser Schwierigkeiten begrüßen wir die Einführung einer Sachkundeprüfung im Rahmen einer wie in anderen Bundesländern und anderen Ländern vorgeschriebenen zwei- bis vierstündigen Schulung. Dies ist ein geringer Zeitaufwand, wenn man bedenkt, wie viel Zeit später für den Hund zur artgerechten Haltung aufgebracht werden muss.

Wir wissen alle, dass bei vielen Hundebesitzern bei der Anschaffung eines Hundes im Vordergrund steht etwas „kleines, süßes zum Schmusen, Spielen und als Gesellschaft“ zu haben. Eventuelle Schwierigkeiten bei der entsprechenden artgerechten Versorgung und Erziehung (die notwendig sind, um dauerhaft Freude mit ihm zu haben) wie dem Ausmaß an nötiger Zeit und Fürsorge werden oft nicht bedacht. Hier kann es nur nützlich sein, eine Sachkundeprüfung einzuführen, die auch verdeutlicht, dass ein Hund kein Spielzeug oder Zeitvertreib ist, sondern ein Partner des Menschen, der Ansprüche hat und für den der Mensch Verantwortung übernehmen muss. Die bisherigen Auflagen der Registrierung, der Hundesteuer und der Abschluss der Haftpflichtversicherung reichen nicht aus, um zu gewährleisten, dass die Allgemeinheit ausreichend vor aggressiven Hunden geschützt wird.

Gerade mit Blick auf Kinder ist es notwendig, dass Hunde friedfertig sind und Kinder keine Angst vor Hunden haben müssen. Kinder können durch Hunde, die sich angemessen verhalten, erfahren, wie wertvoll die Gemeinschaft mit einem Hund sein kann. Sie können lernen für ein Tier Verantwortung zu übernehmen und auch die Fürsorgepflichten, die ein Hund mit sich bringt, können gemeinsam mit den Erwachsenen eingeübt werden.



Es ist aus unserer Sicht richtig, wenn das Führen von Hunden an der Leine erst Kindern ab 14 Jahren erlaubt werden soll, denn jeder Hund braucht eine sichere und feste Hand an der Leine, die bei zu jungen Kindern nicht gegeben ist. Auch die Überprüfung der persönlichen Eignung der erwachsenen Halter ist uns wichtig, denn gerade Personen, die zu besonderen Verhaltensauffälligkeiten neigen, können mit einem Hund ein doppeltes Gefahrenrisiko für Kinder darstellen.

Die Vorlage enthält weiterhin die besonderen Auflagen für Hunde, dessen Gefährlichkeit nach § 6 festgestellt wurde. Das muss auch so bleiben. Hier darf es zur Sicherheit der Kinder und anderer Personen zu keiner Lockerung kommen.

Da es sich bei der Vorlage um ein Hessisches Gesetz handelt, ist sicher zu stellen, dass Personen, die aus anderen Bundesländern nach Hessen ziehen, über die Gesetzeslage informiert werden und entsprechend der Gesetzeslage auch die entsprechenden Sachkenntnisse nachweisen müssen. In § 2 (7) wird aufgeführt, dass auch derjenige Sachkenntnisse besitzt, der seit zwei Jahren ununterbrochen ohne Beanstandung einen Hund gehalten oder betreut hat. Hier sehen wir eine gewisse Diskrepanz zwischen dem Anliegen des Gesetzes die Gefahrenordnung für alle Hunde unabhängig ihrer Rasse zu öffnen und dem „Unwissen“ über das Wesen eines Hundes, bei dem seit zwei Jahren keine „gemeldete Beißattacke“ vorliegt. Dies wird in den meisten Fällen der Hunde der Fall sein und trotzdem können diese Hunde gefährlich für Kinder werden.

Hier sollte unseres Erachtens darauf gedrängt werden, dass eine Sachkundeprüfung durchgeführt wird, die auch zum Ergebnis haben könnte, dass eine Hundeschule besucht werden müsste. Nur so kann zeitnah gewährleistet werden, dass das Halten von Hunden unabhängig ihrer Rasse entsprechend der Gefahr, die vom Hund ausgehen kann, eingestuft werden.

Der Deutsche Kinderschutzbund begrüßt die neue Verordnung im Sinne der höheren Sicherheit für Kinder in der Öffentlichkeit, aber auch im privaten Umfeld im gemeinsamen Leben mit Kindern und Hunden in einem Haushalt.

Friedberg, den 13.08.2012

Verone Schöninger

Verone Schöninger
Landesvorsitzende

Stellungnahme

Zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion für ein Hessisches Gesetz über das Halten von Hunden

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Allgemeine Anregungen
3. Regelung zur Haftpflichtversicherung

Zusammenfassung

Die Versicherungswirtschaft begrüßt die gesetzgeberische Initiative zur Verbesserung der Gefahrenabwehr und der Gefahrenvermeidung zum Schutz der Bevölkerung vor Gefahren durch Hunde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf. Insbesondere die hohen rechtlichen Anforderungen an die Qualifikation für die Haltung und Obhut sowie die Erweiterung möglicher behördlicher Abwehrmaßnahmen wird ausdrücklich befürwortet.

Bezüglich der vorgesehenen Einführung einer Pflichthaftpflichtversicherung für die Halter aller Hunde bestehen jedoch Bedenken. So stellt eine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung kein geeignetes Mittel zur Gefahrenprävention und Förderung von Risikobewusstsein dar. Vor allem aber ist die Umsetzung einer Pflichtversicherung im Rahmen uneinheitlicher Landesgesetzgebungen für die Versicherungswirtschaft nur schwer möglich. Wir sprechen uns daher stattdessen für eine Initiative zur Vereinheitlichung der Landesgesetze aus. Insoweit unterstützen wir es allerdings ausdrücklich, dass durch diesen Entwurf die Vereinheitlichung der Landesgesetzgebung durch inhaltliche Anlehnung an die vor kurzem in Kraft getretenen Hundegesetze der Bundesländer Niedersachsen und Thüringen deutlich vorangebracht wird.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020- 53 13
Fax: +49 30 2020- 63 13

60, avenue de Cortenberg
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:

Name: Dr. Sarah Meckling
Abteilung Haftpflicht-Kredit-, Unfall
und Rechtsschutzversicherung
E-Mail: s.meckling@gdv.de

www.gdv.de

1. Einleitung

Der vorliegende Entwurf für ein **Hessisches Gesetz über das Halten von Hunden** wird von der Versicherungswirtschaft in vielerlei Hinsicht begrüßt. So bietet dieser Entwurf gute Ansätze, die bestehende Problematik der Gefährdung durch Hunde mit der Einführung zielführender Instrumentarien wirksam zu begegnen. Dabei ergänzen sich hunde- und halterbezogene Kriterien, mit denen die Bestimmung gefährlicher Hunde und der Umgang mit ihnen festgelegt werden. Insbesondere begrüßen wir, dass aktuelle Impulse anderer Landesgesetzgeber aufgegriffen werden und sich damit eine wünschenswerte Annäherung der landesrechtlichen Vorschriften vollzieht.

Vor allem hinsichtlich der halterbezogenen Regelungen möchten wir hervorheben, dass die Versicherungswirtschaft die strengen Anforderungen an die Halterqualifikation wie die Zuverlässigkeit und die Sachkunde als sinnvoll und effektiv ausdrücklich befürworten. Dies gilt auch für die Erweiterung dieser Reglementierung der Persönlichkeitsanforderungen auf die Person vorübergehender Obhut oder zum Ausführen des Hundes. Denn oft greift die Regelung zum Hundehalter zu kurz, die die Vielzahl tatsächlich betreuender Personen nicht erfasst. Denn auch aus unserer Schadenerfahrung sind es vor allem die sachgerechte Haltung und verantwortungsvolle Ausübung der Halterfunktion bzw. das Führen des Hundes, die das Gefahrenpotenzial aggressiver Hunde signifikant mindern können. In diesem Zusammenhang begrüßen wir, dass der Gesetzesentwurf auf die Einführung einer sog. Kampfhundeliste verzichtet und sich auf die Feststellung tatsächlicher Anhaltspunkte konkreter Gefährlichkeit konzentriert. Denn die Erfahrung hat gezeigt, dass Rottweiler, Dobermann und Schäferhund als beißfreudig erkannte Rassen nur selten oder überhaupt nicht in Rasselisten einzelner Bundesländer erwähnt werden, trotz anderslautender Schadenerfahrungen. Als weitere auf den Hund bezogene Gefahrenvorsorge werden auch der Leinenzwang und die Option des Wesens-tests ausdrücklich begrüßt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf vertritt mit diesen sachgerechten Regelungsansätzen zur Verbesserung der Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit Hunden nicht nur das Interesse der Bevölkerung, sondern auch die der Versicherungsgemeinschaft und der Versicherungswirtschaft. Allerdings möchten wir in diesem Zusammenhang anmerken, dass nicht nur die Anforderung an den Halter gefährlicher Hunde hoch ist, sondern auch an die Verwaltung. Für die Wirksamkeit der Vorschriften ist es daher von

großer Bedeutung, dass die gesetzlich reglementierten Pflichten auch behördlich überprüft und durchgesetzt werden müssen. Wir begrüßen daher, die Erweiterung des Kataloges möglicher behördlicher Maßnahmen zur Durchsetzung der Gefahrenabwehr und der Sanktionsinstrumentarien für Pflichtenverstöße.

2. Allgemeine Anregungen

Im Einzelnen haben wir zur Ausgestaltung des Gesetzeswortlauts folgende konkrete Anmerkungen.

So wird unter § 2 Abs. 2 des Entwurfs die Ausgestaltung des Sachkundennachweises geregelt. Dabei erscheinen uns die gesetzlichen Vorgaben aus verschiedenen Gründen problematisch. Die gewählte Formulierung zwischen theoretischer und praktischer Sachkunde ist gegenüber den Gesetzestexten anderer Bundesländer nur sehr schwer verständlich. Zum einen fehlt es an konkreten Regelungen zum praktischen Sachkundennachweis. Zum anderen erscheinen die Anforderungen an diesen Nachweis unklar, wenn es unter § 2 Abs. 2 S. 5 heißt: „Die theoretische Sachkundeprüfung und die praktische Sachkundeprüfung hat bestanden, wer die Gegenstände der Prüfung *im Wesentlichen* beherrscht.“ Hier ist zu befürchten, dass die Standards des Nachweises aufgeweicht werden könnten.

Schließlich möchten wir zu bedenken geben, dass der Sachkundenachweis erst binnen 1 Jahres bzw. später (praktische Sachkundeprüfung) erbracht werden muss. Zumindest für gefährliche Hunde dürfte dieser Zeitraum zu lang sein. Hinzu kommt, dass gem. § 2 Abs. 7 Nr. 1 des Entwurfes die erforderliche Sachkunde bereits durch 2 Jahre Hundehaltung unterstellt werden soll. Dies berücksichtigt u.E. zum einen nicht hinreichend, dass der Sachkundenachweis darauf gerichtet ist, vorsorglich breites Wissen über Hundehaltung und Gefahrensituationen zu vermitteln und auf diesem Wege der Erfahrung gefährlicher Situationen vorbeugen und den Halter in die Lage versetzen soll, über seine individuelle Einschätzung hinaus qualifizierte Hundehaltung zu gestalten. Überdies erscheint die Frist für den Sachkundenachweis und die nach 2 Jahren einsetzende Vermutung von Sachkunde einer Umgehung dieser Pflicht Vorschub zu leisten.

Insgesamt regen wir daher anstelle des vorliegenden Konzeptes die Einführung eines Hundeführerscheins an.

3. Regelung zur Pflichthaftpflichtversicherung

In § 4 des Gesetzentwurfes ist die Einführung einer Pflichthaftpflichtversicherung für Halter aller Hunde vorgesehen. Die dort geregelte obligatorische Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch das Tier verursachten Personen- und Sachschäden soll eine Mindestversicherungssumme in Höhe 500.000 € für Personenschäden und in Höhe von 250.000 € für Sachschäden bieten und vor Erteilung der Erlaubnis zur Haltung eines solchen Tieres abgeschlossen und für die Dauer der Haltung des Tieres aufrechterhalten werden.

Dazu möchten wir folgende Überlegungen zu bedenken geben:

Bereits in vielen anderen Bundesländern wurden Pflichthaftpflichtversicherungen allerdings vorwiegend für die sog. Kampfhunde eingeführt. Dabei hat sich gezeigt, dass die im Entwurf ausdrücklich hervorgehobene Zielsetzung einer Präventionswirkung und der Förderung von Risikobewusstsein durch die Einführung einer gesetzlichen Versicherungspflicht nicht erzielt werden kann. Als sehr viel wirkungsvoller erweist sich in diesem Zusammenhang Ordnungswidrigkeitenrecht.

Überdies bestehen bezüglich der Einführung einer solchen Pflichthaftpflichtversicherung seitens der Versicherungswirtschaft prinzipielle Bedenken. So vermag eine Versicherungspflicht allein nicht das Bewusstsein bezüglich eines bestehenden Risikos zu erhöhen. Im Gegenteil lässt sich vielfach beobachten, dass die zwangsweise verordnete Versicherungspflicht eine gewisse Achtlosigkeit provozieren könnte. D.h., dass die Einführung einer Pflichtversicherung keinen aufklärenden Charakter haben kann und daher nicht dazu dient, den verantwortungsbewussten Umgang mit dem Tier zu fördern. Im Vordergrund müssen daher die Aufklärung und die Förderungen von Risikobewusstsein der Hundehalter stehen. Hinzu kommt, dass die durch das VVG sehr eng vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen für Pflichtversicherungen eine auf den Einzelfall zugeschnittene Vertragsgestaltung behindert oder überhaupt nicht zulässt.

Wenn jedoch an der Einführung einer gesetzlichen Versicherungspflicht für die Halter von Hunden gleichwohl festgehalten werden sollte, wäre dies aus Sicht der Versicherungswirtschaft nur sinnvoll, eine solche Regelung im Rahmen einer einheitlichen Ausgestaltung für alle Bundesländer

vorzunehmen. Denn erst eine einheitliche Regelung wird für den Verbraucher nachvollziehbar und bietet dem Hundehalter bei Überschreiten der Landesgrenzen hinreichende Rechtssicherheit und Praktikabilität für ihren Versicherungsschutz. Überdies erlaubt erst eine solche Vereinheitlichung den Versicherern eine effektive und gute Handhabung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der damit verbundenen Meldevorgaben. Gleichzeitig erlaubt erst eine bundesweite Umsetzung der Versicherungswirtschaft gesetzgeberischen Zielsetzungen durch die Gestaltung von Versicherungsverträgen zu fördern. Denn die bundesweit zu vertreibenden Versicherungsverträge unserer Mitgliedsunternehmen können nur bundeseinheitliche Rechtsansätze sachgerecht abbilden. Eine nach Bundesländern variierende Versicherungspflicht kann allein schon technisch im Rahmen der damit verbundenen Versicherungsnachweise und Meldungen nicht umgesetzt werden.

Wir möchten daher an dieser Stelle besonders hervorheben, dass der GDV daran arbeitet, mit einer Initiative zu einem runden Tisch eine Kooperation zwischen den Bundesländern zu fördern und eine Vereinheitlichung der gesetzlichen Parameter und Versicherungsvorschriften voranzubringen. Wir möchten daher die Bundesländer auffordern, an dieser Initiative mitzuwirken und eine Vereinheitlichung der Hundegesetze zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang möchten wir aber nochmals ausdrücklich begrüßen, dass der Entwurf schon einen ersten Beitrag zur Vereinheitlichung der Rechtslage bietet, indem die Regelungen sich eng an die vor kurzem in Kraft getretenen Vorschriften der Hundegesetze aus Niedersachsen und Thüringen anlehnt.

Zur Klarstellung sollte in dieser Regelung der Versicherungssummen vorangestellt werden, dass diese für ein Versicherungsjahr zur Verfügung stehen sollen. Darüber hinaus erscheint die vorgesehene Summe für Personenschäden etwas knapp bemessen. Hier scheint eine Versicherungssumme von 1 Mio. € für das laufende Versicherungsjahr empfehlenswert.

Problematisch erachten wir schließlich die offene Regelung der zuständigen Stellen zur Meldung der Beendigung des Versicherungsverhältnisses iSd § 117 VVG. Die Unsicherheit und der erhebliche Verwaltungsaufwand für die Ermittlung der „zuständigen Gemeinde“ erachten wir als unzumutbar. In der Praxis zeigt sich bei ähnlichen Regelungsansätzen anderer Bundesländer, dass die Versicherungsunternehmen von der Meldung der

Beendigung des Versicherungsverhältnisses absehen. Damit ist aber niemandem gedient. Wir schlagen daher vor, gesetzlich eine zentrale Meldestelle einzurichten. Wäre dies nicht möglich sein, sollte das Land unbedingt eine aktuelle Liste der zuständigen Meldestellen nach Maßgabe der konkreten Postleitzahlen vorhalten.

Berlin, den 26.10.2011



DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Der Vorsitzende des Innenausschusses
Herr Horst Klee
Hessischer Landtag
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Aktenzeichen <i>Bitte bei Antwort angeben</i>	67.06-mü
zuständig Durchwahl 14 08 -	Frau Müller 142
Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	I A 2.6 20.03.2012
Datum	07.08.2012

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden (Hessisches Hundegesetz) - Drucks. 18/5107

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf.

Gestatten Sie mir eine kurze Vorbemerkung: die Einführung eines generellen Sachkundenachweises wird zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand mit zusätzlicher Datenerhebung führen, bei dem sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit aufdrängt.

Zu den einzelnen Vorschriften:

§ 1 Abs. 2 Nr. 2

Die Nr. 2 sollte in Nr. 1 eingefügt werden; das hier gesondert aufgeführte Führen von Hunden durch Hundehalter beispielsweise aus anderen Bundesländern wäre praktisch überhaupt nicht nachprüfbar.

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe möglichst montags bis donnerstags
von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:30 bis 16:00 Uhr, freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Zu § 5

Beim Datensatz des Abs. 4 sollte der Geburtsort entfallen. Dieser ist für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlich.

Zu §10

Wo sollen Verstöße gem. Abs. 2 Nr. 2 registriert werden? Das ergibt sich nicht aus der vorgelegten Vorschrift. Es bedarf hier einer Konkretisierung

Zu § 11

Die Norm beschreibt, wann einem Hundehalter die persönliche Eignung zum Halten und Führen eines Hundes fehlt. Nicht geregelt ist aber, wie die Fachbehörde etwas über Erkrankungen etc. erfährt. § 11 enthält keine weiteren Datenerhebungsmöglichkeiten als die Anordnung eines Gutachtens. Wie sie allerdings die Erkenntnisse erhalten soll, bleibt unklar. Ich verweise insofern, auf eine gleichgelagerte Schwierigkeit beim Vollzug des Waffengesetzes. Erst kürzlich ist durch Erlass des Hessischen Innenministeriums klargestellt worden, dass die Ordnungsbehörden nicht befugt sind, etwaige Erkenntnisse über Erkrankungen beim Gesundheitsamt zu erfragen.

Zu § 16

Die Formulierung des Gesetzentwurfs passt nicht mit der Begründung zusammen und ist insgesamt nicht schlüssig. Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs enthält das Register unter Verweis auf § 5 Abs. 4 und 5 persönliche Angaben des Halters, Angaben zum Hund wie Rasse etc. sowie Angaben zum Verbleib des Hundes. Dienen soll das Register gem. Abs. 1 Satz 2 der Gewinnung von Erkenntnissen über die Gefährlichkeit eines Hundes. Diese Daten sind aber nach dem Wortlaut des Entwurfstextes nicht Bestandteil der Regelung. Die Begründung zu § 16 lässt den Schluss zu, dass im Register eine Fülle von Informationen zu Halter und Hund abgelegt werden sollen, wie etwa Informationen zur Haftpflichtversicherung, Angaben zu Verstößen gegen das Hundegesetz, polizeiliches Führungszeugnis. Der vorgelegte Entwurf enthält aber keine Befugnisnorm für die Speicherung dieser Daten. Sollte dies jedoch durch Konkretisierung beabsichtigt sein, dann ist die Übertragung der Registerführung auf eine private Stelle äußerst bedenklich. Ferner gebe ich zu bedenken, dass

zur Erfüllung der Ziele des Gesetzes nicht nur zu den Hundehaltern (bei mehr als 400 000 Hunden in Hessen) sondern auch zu den Hundeführern Informationen über deren Sachkunde verfügbar sein müssen. Insgesamt kann es dazu führen, dass zu fast jedem 6. Einwohner Hessens Informationen in dem Register gespeichert werden müssten.

Zu § 17

Abs. 2 weist der Fachbehörde die Überwachung der Vorschriften des Hessischen Hundegesetzes zu. Unklar bleibt, wie die Fachbehörde von den Voraussetzungen des Abs. 2 Kenntnis erlangt, wenn es nicht um eine „Neuerteilung“ der Erlaubnis geht, sondern es sich um eine bereits erlaubte Haltung handelt.

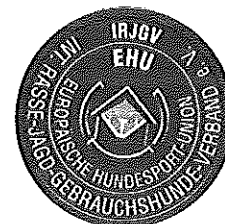
Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch

Internationaler Rasse-, Jagd-, Gebrauchshunde-Verband e. V.

Deutsche, österreichische, schweizerische kynologische Gesellschaft

Landesgruppe Hessen e. V.



Innenausschuss des
Hessischen Landtages
z.Hd. Frau Heike THAUMÜLLER
Postfach 3240

EINGEGANGEN

13. Aug. 2012

HESSISCHER LANDTAG

AS

65022 WIESBADEN

35580 Wetzlar, 08.08.2012

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über das Halten und Führen von Hunden (Hess. Hundegesetz, Drucks. 18/5107)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend nehme ich als Vorsitzender der Landesgruppe Hessen e.V. des Internationalen Rasse-, Jagd-, Gebrauchshundeverbandes e.V. (IRJGV) zu dem o.a. Gesetzentwurf Stellung:

Die Einführung des o.a. „Hessischen Hundegesetzes“ würde vom IRJGV eindeutig **begrüßt**.

Begründung:

Außer der Hundezucht bieten wir seit langer Zeit neben der Früherziehung von Hunden (Welpengruppen, Junghundegruppen) die Ausbildung aller Rassen einschließlich der Mischlinge zum Familienhund an, der andere nicht gefährdet und belästigt und – gut sozialisiert – sicher im Stadt- und Straßenverkehrsbereich geführt werden kann.

Zu dieser Ausbildung gehören am Ende eine schriftliche Sachkundeprüfung des Halters, eine Verhaltens- und Verkehrssicherheitsprüfung und eine Gehorsamkeitsprüfung. Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für Hundehalter und der aktuelle Impfnachweis sind dabei selbstverständlich.

-2-

-2-

Nach vielen Jahren Erfahrung auf diesem Gebiet müssen wir feststellen, dass unsere Kurse zwar in Anspruch genommen werden, aber gemessen an der Zahl der Hundebesitzer viel zu wenig. Gerade in der letzten Zeit ist zu beobachten, dass nicht wenige Hundeführer glauben, eine planvolle Ausbildung, die vor allem sie selbst betrifft, nicht nötig zu haben.

Die so lange praktizierte Freiwilligkeit reicht also nicht aus, die zumindest für Insider erkennbare Problematik der Hundehaltung aufzulösen.

Aus der erlebten Praxis nur **einige** Beispiele:

1.

Unverändert werden Hunde angeschafft, ohne vorher Informationen über die jeweilige Rasse eingeholt zu haben. Dabei ist der Trend zu Modehunden (z.B. Mops - nicht selten aus Zuchten, die der Qualzucht nahe sind -) oder zu auffälligen Exemplaren, die dem Besitzer zumindest vorübergehend Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit garantieren (Herdenschutzhund, Windhund, Rhodesian Ridgeback, Wolfshund usw.).

Zu beobachten ist auch eine verstärkte Bereitschaft, aus Urlaubsländern sich irgendeinen Hund mitzubringen, - aus Mitleid natürlich. Häufig zeigt dieser Hund dann aber Verhaltensweisen, die viele nicht in den Griff bekommen.

2.

Die Folgen einer Hundeananschaffung werden vielfach nicht bedacht: Verantwortung für ein Lebewesen anderer Art, Kostenübernahme (z.B. für Ernährung, Tierarztbesuch, Versicherung, Steuer, ggf. für Erziehungskurse). Das alles nicht mal für einen Moment, sondern in der Regel für die Dauer von 8 – 14 Jahren. Ebenso wenig kennt man vorher die Haltungsbedürfnisse der jeweiligen Rasse (u.a. Laufbedürfnis, Beschäftigung, Aufgabenstellung).

Spätes Erkenntnis: Das Leben einer Familie **mit** Hund wird nie mehr so sein wie das Leben **ohne** Hund.

Was für den einen Bereicherung bedeutet, ist für den anderen eine Dauerbelastung, die nicht getragen werden kann.

Ergebnis: Der Hund wird „abgestoßen“, nicht selten im Wald ausgesetzt, bestenfalls im Tierheim abgegeben.

3.

Mit der Anschaffung eines Hundes übernimmt der Besitzer natürlich auch die Verantwortung für die Sicherheit gegenüber anderen Bürgern (der Mehrheit!). Frei laufende Hunde werden in dieser Gesellschaft von vielen als Bedrohung, zumindest aber als Einschränkung ihrer Freiheit und Sicherheit empfunden, denn in der Regel ist es leider so, dass die wenigsten dieser Hunde auf Rückrufkommandos mit Gehorsam reagieren.

-3-

-3-

Der altbekannte Satz „der tut nichts, der will nur spielen!“ ist dann keine wirkliche Beruhigung. Dazu gehört selbstverständlich auch, dass der Hundebesitzer den Kot seines Hundes entsorgt, was auch nur selten geschieht, glaubt man den Aussagen der Städte und Gemeinden.

4.

Wenig bis gar nicht bekannt sind Hundeführern gesetzliche Grundlagen (z.B. Tierschutzhundegesetz, Gefahrenabwehrverordnung Hessen, Tierschutzgesetz, TollwutVO, BGB, Hess. Jagdgesetz). Gerade fehlende Kenntnisse auf dem Gebiet der Gefährdungshaftung führen immer wieder dazu, dass keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird.

Darüber hinaus haben wir die nicht unwesentliche Feststellung gemacht, dass nahezu alle Teilnehmer an Ausbildungskursen am Ende ein anderes, besseres Verhältnis zu ihrem Hund hatten. Das Zusammenleben mit ihm wurde harmonischer und störungsfreier, die Akzeptanz bei Nichthundehaltern war gestiegen, eine artgerechtere und damit tierschutzgerechtere Haltung des Hundes wurde möglich.

Sieht man das Elend in den überfüllten Tierheimen, beobachtet man die nicht selten völlig falsche Hundehaltung bei Hundebesitzern mit den daraus ableitbaren Problemen für Menschen und Hunde und nimmt außerdem zur Kenntnis, dass auch die Anzahl der Hunde in Deutschland (geschätzte 5 Millionen) vielen Bürgern ein Dorn im Auge ist (aus den geschilderten Gründen), dann überzeugen die Gründe und Zielsetzungen im Gesetzentwurf der SPD für ein Hundegesetz in Hessen.

Alle könnten profitieren: Die Hundehalter, ihre Hunde, aber auch die Mehrheit der Gesellschaft, die Nichthundehalter.

Wir können bei unseren Verbandsmitgliedern in Niedersachsen (Landesgruppe Niederelbe) beobachten, dass dort ganz offensichtlich gute Erfahrungen mit dem niedersächsischen Hundegesetz gemacht werden.

In Hessen würde letztlich bei Inkrafttreten eines Hundegesetzes die bisherige Gefahrenabwehrverordnung wegfallen, - ein Umstand, der sicher von allen begrüßt würde (Stichwort: Rassehundeliste).

-4-

-4-

Abschließend schlagen wir bei dem Gesetzentwurf eine geringfügige Änderung vor:

Zu § 2 Abs. 3

Zu Satz 1 sollte hinzugefügt werden: Vertreter anderer Hundeverbände mit nachgewiesener Kompetenz können hinzugezogen werden.

Begründung:

Außerhalb des VDH gibt es eine Reihe anderer Hundeverbände, die auf dem Gebiet der Hundeerziehung über fundierte Fachkenntnisse verfügen. So wurden z.B. beim Internationalen Rasse-, Jagd-, Gebrauchshundeverband e.V. (IRJGV) Früherziehungskurse in Welpen- und Junghundegruppen zu einem Zeitpunkt angeboten, an dem Vertreter des VDH, hier insbesondere der SV, diese Aktivitäten als verfrüht abtaten. Ähnliches trifft auf die Erziehung von Familienhunden aller Rassen und Mischlinge zu, die seinerzeit auf den Hundepätzen des VDH in der Regel nicht zu sehen waren; dort wurden üblicherweise die bekannten Gebrauchshunderassen ausgebildet.

Demgegenüber kann der IRJGV auf jahrzehntelange Erfahrung bei der Erziehung von Familienhunden im Rahmen seiner „Begleithundeausbildung“ (der Hund als begleitender Sozialpartner) zurückblicken, ein Angebot, das der VDH erst später im Rahmen des „Hundeführerscheins“ in ähnlicher Weise zur Verfügung stellte.

Mit freundlichen Grüßen



(W. GOY)

Landesgruppenvorsitzender



Martin Lauer

Sachverständiger f. d. Gebrauchshundewesen
(JGHV)

13.08.12 K

Martin Lauer
Beethovenstraße 1, D-35287 Amöneburg

Martin Lauer

- Sachverständiger f. d. Gebrauchshundewesen -

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Beethovenstraße 1 35287 Amöneburg

Telefon: 0 64 24 – 964 699

Mobil: 0177 – 879 7 173

Telefax: 0 64 24 – 964 699

E-Mail: info@jgv-mittelhessen.com

Amöneburg, den 01. August 2012

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden (Hessisches Hundegesetz) - Drucks. 18/5107

Gemäß Mitteilung des Hessischen Landtages vom 20.03.2012, Aktenzeichen I A 2.6, soll eine öffentliche mündliche Anhörung im Innenausschuss und im Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 23. August 2012, 10:00 Uhr, im Landtagsgebäude zu Wiesbaden erfolgen. Gegenstand der Anhörung ist der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden (Hessisches Hundegesetz) – Drucks. 18/5107

Dazu soll nachfolgende schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf erstattet werden:

Wegfall der Rasseliste in Hessen

Die Problemstellung der belastenden Beißvorfälle in der Beziehung zwischen Mensch und Hund wurde richtig erkannt.

Sachkunde des Hundehalters in Haltung, tierschutzrechtliche Anforderungen, Sozialverhalten von Hunden und rassespezifische Eigenschaften, in Erkennen von Gefahrensituationen mit Hunden, Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden und natürlich die eigentliche Erziehung und Ausbildung eines Hundes können wesentlich dazu beitragen Zwischenfälle zu vermeiden.

Es sollte aber nicht nur der Hundehalter Sachkunde haben, sondern jede Person die auch tatsächlich einen Hund in der Öffentlichkeit führt.

Hundehalter und Hundeführer müssen nicht zwingend identisch sein, sodass auch der Hundeführer hier zu berücksichtigen ist.

Das gilt auch im eigentlichen Gesetzentwurf für § 2 Sachkunde.

Richtigerweise wurde erkannt, dass die bisherige Gefährdungseinstufung eines Hundes nach einer bestimmten Rasse oder Typus nach wie vor umstritten ist.

Hier stellt sich die Frage welche ernstzunehmenden Kynologen überhaupt noch an einer Gefährdungseinstufung nach Rasse und Typus festhalten und worauf sie ihre Meinung stützen.

Einigkeit und breiter fachlicher Konsens herrscht in Fachkreisen dagegen, dass der sachgemäßen Haltung und Führung eines jeden Hundes schon präventiv große Bedeutung zukommt.

Verschiedenste Einflüsse, gerade auch überwiegend solche die in Haltung und Erziehung eines Hundes begründet sind, tragen zu gefährlichem bzw. gefahrbringendem Hundeverhalten bei, dies Rasse und Typus unabhängig.

Eine Rasseliste entspricht nicht den kynologischen Erkenntnissen, ist fachlich nicht haltbar und gehört nicht in ein künftiges, den Anforderungen unserer heutigen Zeit entsprechendes, Hundegesetz. Das haben die Verfasser des vorliegenden Gesetzentwurfs erkannt. Daher wird dieser Punkt breite Zustimmung bei den kynologischen Verbänden und in der Bevölkerung finden.

Elektronische Kennzeichnung / Zentrale Registrierstelle

Die Forderung nach obligatorischer elektronischer Kennzeichnung (Transponder) mit Kennnummer/registriertem Chip aller Hunde, zwecks zweifelsfreier Identifizierung, und der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für alle Hunde sind sehr sinnvoll und dem Hundehalter zumutbar.

Der Nachweis hierüber sollte schon bei der Anmeldung des Hundes bei der entsprechenden kommunalen Stelle (Ordnungsbehörde) erbracht werden müssen. Diese könnte dann die Daten an die einzurichtende zentrale Registrierstelle weitermelden.

Sinnvoll wäre es, wenn die Hessische Vollzugspolizei sowie die kommunalen Ordnungsämter jederzeit auf die Daten der zentralen Registrierstelle Zugriff hätten. Freilaufende Hunde, die ohne Aufsichtsperson (Hundehalter / Hundeführer) angetroffen werden, könnten dann mittels Abgleich des elektronischen Kennzeichens (Transponder) zweifelsfrei zugeordnet werden.

Sachkunde

Die Forderung nach der erforderlichen Sachkunde für das Halten und Führen eines Hundes ist überfällig.

Das die Sachkundeprüfung aus einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung besteht ist richtig.

Die Sachkundeprüfung sollte nicht nur der Hundehalter ablegen müssen, sondern auch die Person, die den Hund in der Öffentlichkeit führt (Hundeführer).

Bei Nichtbestehen besteht die Möglichkeit, dass die Ordnungsbehörde Auflagen zur Hundehaltung und Hundeführung, insbesondere Leinenpflicht, verfügt.

Vorbereitung und Prüfung der Sachkunde

Die Vorbereitung für die Sachkundeprüfungen und die Sachkundeprüfung selbst sollte vorrangig durch den Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) abgenommen werden. Ein engmaschiges Netz von Übungsplätzen des VDH durchzieht ganz Hessen. Qualifizierte, durch den VDH Sachkunde-Geprüfte Übungsleiter stehen schon jetzt auf den Hundepätzen für Erziehungs- und Ausbildungshilfen in Theorie und Praxis zur Verfügung. Leistungsrichter des VDH sollten abnahmeberechtigt für die künftige theoretische und praktische Sachkundeprüfung in Hessen sein.

Neben dem VDH sollten auch bestimmte Berufsverbände der Hundeschulen in Hessen, die eine qualifizierte Trainerausbildung betreiben, auf die Sachkundeprüfung vorbereiten dürfen. Für eine qualifizierte Trainerausbildung sei hier der Verband der Hessische Hundeschulen und Pensionen (VHH) genannt, der seit Jahren eine umfangreiche, mehrtägige Schulung und Prüfung in Theorie und Praxis für angehende Hundetrainer durchführt. Die bis jetzt gültige Verordnung über das Halten und Führen von Hunden in Hessen (HundeVO Hessen) war auch schon immer ein Schwerpunkt der Schulungen in diesem Verband. Eine Umstellung auf ein noch zu beschließendes Hundegesetz ist sicherlich durch den VHH leistbar.

Keinesfalls sollten alle Personen, die in Hessen lediglich eine Hundeschule betreiben, auf die Sachkundeprüfung vorbereiten oder gar diese abnehmen dürfen.

Wie sicherlich allgemein bekannt, gibt es keine einheitliche Qualifizierung für das Berufsbild „Hundetrainer“. Jeder kann eine Hundeschule betreiben, der sich um einen Gewerbeschein bei seiner Kommune bemüht. Eine qualifizierte Ausbildung zum Hundetrainer und die Mitgliedschaft in einem Berufsverband sind hierzu nicht erforderlich. Die Qualitätsunterschiede in der Vermittlung der geforderten Inhalte der Sachkundeprüfung für Hessen, sowohl in Theorie als auch in der Praxis, könnten erheblich sein, sollte dieser Personenkreis die Hundehalter und -führer in Hessen für die geforderte Sachkundeprüfung vorbereiten oder prüfen dürfen.

Ausnahmen von der erforderlichen Sachkundeprüfung

Der bestandene VDH-Hundeführerschein und die bestandene VDH-Begleithundeprüfung sollten als behördlich anerkannter Sachkundenachweis für die theoretische und praktische Sachkundeprüfung, im Sinne des zu beratenden Hundegesetzes für Hessen, anerkannt sein. Beide Prüfungen beinhalten alle Inhalte der im Gesetzentwurf geforderten theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung.

Selbstverständlich sollten auch die höherwertigen Prüfungen des VDH, wie die Internationale Gebrauchshundeprüfung (Schutzhundeprüfung), die Sachkundeprüfung in Theorie und Praxis für Hessen ersetzen können.

Für Hundehalter und Hundeführer, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Jägerprüfung abgelegt haben, sollte die theoretische Sachkunde anerkannt werden und diese die geforderte theoretische Sachkundeprüfung für Hessen ersetzen können.

Im Falle der Jagdscheininhaber sollte die bestandene Brauchbarkeitsprüfung für Hessen als praktische Sachkundeprüfung zählen.

Elemente wie Leinenführigkeit, Ablegen unter Ablenkung, Kommen auf Zuruf, etc. werden auch in dieser, landesweit durch den Landesjagdverband Hessen (LJV Hessen), bzw. seiner

Mitgliedsvereine, angebotenen Prüfung für Jagdgebrauchshunde durch anerkannte Leistungsrichter abgefordert.

Bestandene Gebrauchshundeprüfungen des Jagdgebrauchshundverband (JGHV), die Gehorsamselemente erhalten und zudem Gehorsam bei dem Kontakt mit Wild den jagdlich geführten Hunden abverlangen, müssen ebenfalls Berücksichtigung finden und die praktische Sachkundeprüfung in Hessen ersetzen können.

Den Tierärztinnen oder Tierärzten oder Inhaberinnen oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 der Bundes-Tierärzteverordnung, zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs, ist eine Sachkunde zu unterstellen, die eine theoretische Sachkundeprüfung in Hessen, nicht aber eine praktische Sachkundeprüfung in der Führung eines Hundes ersetzen kann.

Im Falle der Hundeführer von anerkannten Katastrophenschutz- und Rettungshundeorganisationen ist davon auszugehen, dass die ehrenamtlichen Mitglieder auch in der theoretischen Sachkunde geschult werden. Den Nachweis der praktischen Sachkunde in Hessen kann aber nur durch eine abgelegte praktische Prüfung, wie z. B. durch die Rettungshundetauglichkeitsprüfung erbracht werden. Die bloße Mitgliedschaft in einer Katastrophenschutz- oder Rettungsdienstorganisation (Hundestaffel) sollte nicht ausreichend sein um die geforderte Sachkunde für Hessen zu unterstellen.

Der Nachweis der praktischen Sachkunde, durch die genannten Personengruppen, muss in den voran genannten Fällen noch erbracht werden, da richtigerweise im Gesetzentwurf nicht nur theoretische Grundlagen vom Hundehalter bzw. Hundeführer gefordert werden sollen um einen Hund in der Öffentlichkeit führen zu können.

Zu berücksichtigen sind auch die Altersvorgaben der anerkannten Verbände für das Ablegen einer entsprechenden Prüfung des Hundes, die der praktischen Sachkundeprüfung für Hessen gleichgestellt werden sollen.

Ein Nachweis der anerkannten Verbände, dass der betreffende Hund sich in regelmäßiger Vorbereitung auf die betreffende Prüfung befindet, sollte Aufschub bis zum nächstgelegenen Prüfungstermin bringen.

Bei Nichtbestehen oder Fristüberschreitung müssen die Auflagen der Ordnungsbehörde greifen, die auch auf die Hunde angewandt werden, die die reguläre Sachkundeprüfung für Hessen nicht bestehen; insbesondere die Leinenpflicht.

Leistungsrichter des VDH und des JGHV ist sowohl die theoretische wie auch praktische Sachkunde zu unterstellen, da sie selbst mehrere Hunde erfolgreich auf Prüfungen geführt haben, sowie an Sachkundes Schulungen dieser anerkannten kynologischen Verbände teilgenommen haben um Leistungsrichter zu werden.

Dasselbe gilt auch für die geprüften lizenzierten Übungsleiter dieser Verbände bzw. der angeschlossenen Vereine.

Inwieweit Leistungsrichter und Hundetrainer von Verbänden der Hundeschulen hier Berücksichtigung finden können, muss eine Einzelfallüberprüfung der Ausbildungsinhalte, der Leistungsrichterschulungen und der Trainerausbildungen in diesen Verbänden ergeben. Zu berücksichtigen wären diese, wenn sie die Hundehalter auf die Sachkundeprüfung in Hessen vorbereiten sollen. Sie müssten dann natürlich auch selbst sachkundig sein.

Wesenstest

Nach der bis jetzt gültigen Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden in Hessen (HundeVO Hessen) war es so, dass auch ohne zwingende klinische Untersuchung des betroffenen Hundes der Wesenstest vorgenommen werden konnte. Eine klinische Untersuchung hatte bislang auch keine Auswirkungen auf die Standards des Wesenstests.

Hier stellt sich die Frage ob es dem Hundehalter zumutbar ist auch diese, möglicherweise sehr hohen tierärztlichen Kosten, neben den Kosten für den Wesenstest, zu tragen. Oder soll diese Maßnahme der klinischen Voruntersuchung so verstanden werden, dass das tierärztliche Ergebnis dann eine Aussagekraft in Bezug auf das durchzuführende Testverfahren, bzw. Einfluss auf dessen Ausgang hat?

Die Standards zur Durchführung von Sachkundeprüfungen und Wesensprüfungen, gemäß der bisherigen Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO), sowie die Benennung von sachverständigen Personen und Stellen, waren bislang im Benehmen mit dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. und der Landestierärztekammer Hessen erfolgt.

In den Erläuterungen zu § 13 Wesensprüfung, der jetzt vorliegenden Gesetzesvorlage, sind in diesem Zusammenhang auch die Berufsverbände der Hundeeerzieher festgelegt worden. Es ist in den Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzesentwurfs nicht ersichtlich ob hier alle Personenzusammenschlüsse von gewerblichen Hundeschulen gemeint sind, oder nur bestimmte Verbände der Hundeschulen, die auch Anforderungen erfüllen, die im Zusammenhang mit der Festlegung von Standards zur Durchführung von Sachkundeprüfungen und Wesensprüfungen, sowie der Benennung von Sachverständigen dienlich sein können.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Lauer

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Landesbeauftragte für Angelegenheiten
des Tierschutzes

HESSEN



Hess. Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
- LBT -

per Mail

Hessischer Landtag
z.Hd. Frau Heike Thaumüller
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Bearbeiter/in: Frau Dr. Martin
Durchwahl: 10 90
E-Mail: tierschutz@hmuenv.hessen.de
Fax: (0611) 3 27 18 10 99
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 9. August 2012

**Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Halten von Hunden der
SPD-Fraktion anlässlich der Anhörung am 23.08.2012**

Grundsätzliches:

Die Landesbeauftragte für Tierschutz begrüßt den Entwurf außerordentlich, da in ihm ihre langjährigen Forderungen aufgegriffen werden. Zudem spiegelt er, anders als die in Hessen geltende Verordnung, den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis und die langjährigen Erfahrungen aus der Praxis von Tierärzten, Kynologen und Personen, die Hunde ausbilden, wieder.

Die Gefährlichkeit eines Hundes kann nicht aufgrund seiner Rassezugehörigkeit, sondern nur aufgrund seines tatsächlichen Verhaltens festgestellt werden.

Besonders positiv ist es, dass in dem Entwurf Personen, die als gefährlich eingestufte Hunde ausführen, nunmehr auch sachkundig sein müssen. In der Praxis führten nämlich nach Aussagen verschiedener Vertreter von Ordnungsbehörden häufig ehemalige Halter, denen die Haltung ihrer Hunde untersagt worden war, die Tiere, die inzwischen auf Strohmänner als Halter angemeldet sind, weiterhin spazieren. Dem könnten die Kommunen nun endlich wirksam entgegenzutreten.

D-65189 Wiesbaden, Mainzer Straße 80
Telefon: 0611. 81 50
Telefax: 0611. 81 51 94 1

Internet: www.hmuenv.hessen.de
E-Mail: poststelle@hmuenv.hessen.de

Auch wird es erheblich zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und darüber hinaus zum Tierschutz beitragen, dass Menschen, die Hunde halten wollen, praktisch und theoretisch Sachkunde nachweisen müssen. Insbesondere die sich innerhalb der Familie abspielenden Beißvorfälle mit Hunden, bei denen häufig Kinder betroffen sind und die in der Regel nicht zur Anzeige kommen, könnten minimiert werden. Von diesen erfahren oft nur praktische Tierärzte, wenn die Hundehalter mit der Bitte um Euthanasie der Tiere in die Praxen kommen.

Freiwillige Möglichkeiten Sachkunde zur Hundehaltung zu erwerben, bestehen seit Jahren in vielfältiger Form. Leider werden diese Möglichkeiten eben gerade bei Spontankäufen nicht ausgenutzt.

Auch brachte das jahrelange Entgegenkommen verschiedener Kommunen, die nachweislich sachkundigen Haltern die Hundesteuer erließen, definitiv in der Breite keine Verbesserung. Vorschläge zur Veränderung dieses Gesetzesentwurfes die weiterhin auf eine freiwillige Sachkundeprüfung abzielen, berücksichtigen leider nicht die heutigen Erkenntnisse zu dieser Fragestellung.

Die in dem vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltene Pflicht für Haftpflichtversicherung, Kennzeichnung für alle Hunde ist ebenfalls ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings muss die Kennzeichnung mit der Registrierung einher gehen.

Grundsätzliches zur Kennzeichnung und Registrierung:

Gerade die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht wird längerfristig Kommunen deutlich finanziell entlasten: Allein durch diese Maßnahmen wird nämlich sichergestellt, dass Fundhunde schnellstmöglich ihrem Besitzer wieder zugeführt werden können und Kommunen ihre Kosten für die Unterbringung von Fundhunden reduzieren können. Damit werden evtl. Mehrbelastungen durch den Gesetzesentwurf aufgefangen.

Auch kann so dem Straftatbestand des Aussetzens von Hunden schneller und besser nachgegangen werden.

Der Erfolg solcher Maßnahmen wird bereits durch die bislang freiwilligen Registrierungsmöglichkeiten eindrucksvoll dokumentiert.

Die in Hattersheim bei Frankfurt ansässige Tierschutzorganisation TASSO e.V. betreibt seit 30 Jahren Europas größtes Haustierzentralregister. Derzeit sind 5,9 Millionen Tiere (3,2 Mio Halter), darunter bereits schon jetzt 248.184 Hunde aus Hessen (Stand: 22.12.2011) bei TASSO registriert und somit im Verlustfall vor dem endgültigen Verschwinden geschützt. Rund 600.000 neue Tiere werden jedes Jahr bei TASSO registriert.

Durchschnittlich alle zehn Minuten vermittelt TASSO ein entlaufenes Tier an seinen Besitzer zurück.

Die Registrierung und alle anderen Leistungen von TASSO wie die 24-Stunden-Notrufzentrale, Suchplakate, Notrufplakette und der Suchservice sind z.Z. kostenlos.

Den deutschen Kommunen spart TASSO bereits jetzt durch die Registrierung jährlich rund 9 Millionen Euro, da entlaufene Tiere, die gekennzeichnet und registriert sind, innerhalb kürzester Zeit an ihre Besitzer zurückvermittelt werden können und nicht im Tierheim untergebracht werden müssen. Somit müssen auch die Gemeinden nicht die Kosten für diese Fundtiere tragen.

Aktuell existieren drei Haustierregister in Deutschland, von denen TASSO mit 5,9 Millionen registrierten Tieren das größte ist. Danach folgt das Register des Deutschen Tierschutzbundes (DTB) eigenen Angaben zufolge mit 700.000 registrierten Tieren. Das dritte und kleinste Register, über das keine Zahlen vorliegen, betreibt die IFTA. Bei TASSO und DTB ist die Registrierung für den Tierhalter kostenlos, bei der IFTA hingegen kostenpflichtig.
(nach Tasso, 2012)

Im Übrigen kann auch längst jeder Hund, der älter als sechs Monate ist, durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer einzigartig gekennzeichnet werden. Es besteht keine Gefahr, dass Pferde oder andere Tierarten gleich gezeichnet sind. Der Transponder muss den ISO-Normen 11784 und 11785 entsprechen. Durch diese Kennzeichnung wird jedem Hund eine eindeutige und individuelle 15-stellige Nummer zugeordnet.

Wegen all der beschriebenen Vorteile sind Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen in verschiedenen europäischen Ländern (z.B. Belgien) längst Pflicht.

Grundsätzliches zur Frage, ob auch die Halter kleiner Hunde sachkundig sein und kleine Hunde auch Haftpflicht versichert sein müssen:

Die Frage, ob Sachkundeprüfungen der Halter auch bei kleineren Hunden auch aus ordnungspolitischen Gründen notwendig erscheinen, ist eindeutig mit ja zu beantworten. Unerzogene, frei laufende kleinere Hunde sind zweifelsfrei eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Freilaufende Hunde, die dem Halter nicht sicher gehorchen - gleich ob einem älteren oder jüngeren Halter - laufen vor Skater, Fahrräder oder auch vor fahrende Autos. Gerade in städtischen Bereichen treffen die verschiedenen Personen

auf engem Raum aufeinander, sodass auch Hunde, die nicht unbedingt durch Bisse gefährlich werden, schwerwiegende Unfälle verursachen können. Zudem sei angemerkt, dass viele kleinwüchsige Rassen wie z.B. rote Teckel, Jack Russel Terrier, Jagdterrier nicht „leichtführig„ sind und, wenn nicht gut erzogen und ausgelastet, zur Gefährdung, auch gerade von Kindern werden.

Zum Gesetzentwurf selber

Aus Sicht der LBT sind noch folgende Ergänzungen notwendig:

§ 2 Sachkunde

(2)³ Die Festlegung der Standards sollte im Einvernehmen mit der Landestierschutzbeauftragten und den erwähnten Verbänden bzw. Personenkreisen erfolgen.

(7)¹

Bei den Ausnahmen sollten für die Halter, die Hunde seit 2 Jahren halten sollte das Wort „beanstandungsfrei“ eingeschoben werden. Halter, die z.B. tierschutzrechtlich aufgefallen sind oder deren Hunde von Behörden zwar nicht als gefährlich eingestuft wurden, die aber gleichwohl durch wiederholt mangelnden Gehorsam auffielen, sollten aus Sicht der LBT eine Sachkundeprüfung ablegen müssen. Dafür sollten die Ordnungsbehörden Spielraum bekommen. Auch sollten die Ordnungsbehörden die Möglichkeit haben in besonderen, begründeten Fällen von der Sachkundeprüfung abzusehen, wenn tatsächlich davon auszugehen ist, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann.

Innerhalb einer Familie sollte eine Prüfung, in der ein Familienmitglied Sachkunde und der Hund Gehorsam belegt haben ausreichen, da davon ausgegangen werden kann, dass der verantwortungsvolle Hundehalter Sachkunde innerhalb der Familie weitergibt.

Auch sollte für die vorübergehende klar begrenzte Betreuung von Hunden z.B. bei nicht gewerblichen „Hundesittem“ oder Urlaubsbetreuern von einer Sachkundeprüfung abgesehen werden können, wenn der Hund angeleint bleibt.

Die bestandene theoretische und praktische Sachkunde könnte begleitet werden durch die Vergabe einer Kennung beim Halter (Karte) und am Hund (Marke analog Steuermarke), die den überprüfenden Behörden bei Verlangen vorzuzeigen ist. Die Vergabe der Kennungen sollte - analog z.B. der Ringausgabe für Papageien - zusammen mit der Sachkundeprüfung, ebenfalls Verbänden übertragen werden.

Entsprechend der Entwicklung von Hunden sollte die praktische Prüfung erst ab dem Alter von 15 Monaten abgelegt werden müssen.

§ 3 Kennzeichnungspflicht

§ 3 schreibt die Kennzeichnungspflicht für Hunde ab dem Alter von sechs Monaten vor. Damit muss aber eine verbindliche Registrierungspflicht einhergehen. Andernfalls sind die Hundehalter nicht zu ermitteln. Dies ist auch bei einem Entlaufen der Hunde wichtig.

Bei der Registrierung ist zu bedenken, dass es bereits gut funktionierende Datenbanken gibt, deren sich das Land durch Beleihung bedienen könnte. Die landeseigene Einrichtung einer Datenbank am Innenministerium ist nach Auffassung der LBT nicht nötig, da die vorhandenen Datenbanken bislang auch den Datenschutz ausreichend einhalten.

Der Hundehalter sollte für die Kennzeichnung verantwortlich sein und gegenüber der Behörde nur den Nachweis erbringen müssen.

§ 6, § 13 Gefährliche Hunde

§ 6

Hunde, die den Wesenstest eindeutig bestanden haben, sind als „nicht gefährlich“ zu behandeln. Die Kriterien, die für den Nachweis der Gefährlichkeit zugrunde gelegt werden, sind den Erkenntnissen aus Praxis und Wissenschaft anzupassen.

Wesenstest

§ 13

Der Wesenstest ist gemäß den Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis zu überarbeiten. Die Festlegung der Standards sollte im Einvernehmen mit der Landestierschutzbeauftragten und den erwähnten Verbänden erfolgen.

Beißvorfälle sollten nach bestimmten Kriterien (z.B. liegt eine ärztliche oder tierärztliche Bescheinigung über die Verletzung vor, Schwere der Verletzung etc.) unter Beschreibung der Situation zentral erfasst werden.



Dr. Madeleine Martin



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Innenausschusses
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

09. Aug. 2012

HESSISCHER LANDTAG

09.08.

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 12

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-72

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: ruder@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 07.08.2012

Az. : Ru/re/108.900; 108.80

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden (Hessisches Hundegesetz), Drucks. 18/5107

Ihr Schreiben vom 20.03.2012, Az.: I A 2.6

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem zuständigen Ausschuss möchten wir uns herzlich bedanken. Gerne machen wir von dieser Möglichkeit für unsere Mitglieder, die 21 hessischen Landkreise, Gebrauch.

Die Belange der hessischen Landkreise werden von dem Gesetzentwurf nicht unmittelbar berührt. Aus Reihen unserer Mitglieder erreichten uns jedoch einige Hinweise, die wir im Folgenden gerne wiedergeben.

So wird angeregt, in § 2 des Gesetzentwurfes die erforderliche Sachkunde auch auf die Gruppen der Jäger, Forstbeamten sowie Polizisten auszudehnen. Zu den §§ 7 ff. erreichte uns der Wunsch nach Klarstellung, dass auch Händler eine Erlaubnis benötigen und dass der Handel mit Hunden - insbesondere von aus dem Ausland importierten -, bei denen aufgrund der ungeklärten Herkunft nicht auf eine Wesensprüfung zurück gegriffen werden kann, verboten sein soll.

Abschließend regen wir die Überprüfung des Ordnungswidrigkeitentatbestandes (§ 18 des Gesetzentwurfes) dahingehend an, auch Verstöße gegen die Grundregeln für das Halten und Führen von Hunden sowie das Führen von Hunden durch unter 14-jährige ohne Begleitung eines Erwachsenen, § 5 Abs. 1 und Abs. 2, als Ordnungswidrigkeiten aufzunehmen.

Wir hoffen, dass die weitergegebenen Anregungen im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden.

Vor dem Hintergrund, dass - wie eingangs ausgeführt - die Belange der hessischen Landkreise von dem Gesetzentwurf nicht direkt betroffen werden, sehen wir von einer persönlichen Teilnahme an der Anhörung ab. Hierfür bitten wir um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jan Hilligardt
Geschäftsführender Direktor



LANDESJAGDVERBAND Hessen e.V.

Im Deutschen Jagdschutzverband
Landesvereinigung der Jäger
-gesetzlich anerkannter Naturschutzverband-

DER PRÄSIDENT

Landesjagdverband Hessen e.V. • Postfach 16 05 • 61216 Bad Nauheim

Hessischer Landtag
Postfach 33 40

65022 Wiesbaden

61231 Bad Nauheim
Am Römerkastell 9

Postanschrift:
61216 Bad Nauheim
Postfach 16 05

☎ (0 60 32) 20 08 + 20 09 + 93 61-0

☎ Fax: (0 60 32) 42 55

E-Mail: info@ljbv-hessen.de

Ausschließlich per Mail

H.Thaumueler@ltg.hessen.de

Az.:
Mi/Tü

Datum
13.08.2012

**Mündliche Anhörung im Innenausschuss und im Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden (Hessisches Hundegesetz) -Drucksache 18/5107-
Ihr Aktenzeichen: I A 2.6**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgenannten Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Einleitend halten wir fest, dass die durch Jäger geführten Jagdgebrauchshunde in dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf keine direkte Erwähnung finden. Insoweit sei darauf hingewiesen, dass die Hessische Jägerschaft hinsichtlich der jetzt geforderten Voraussetzungen für das Halten und Führen von Hunden bereits seit Jahrzehnten mit gutem Beispiel vorangeht. So ist der brauchbare Jagdhund, auch bereits als Welpen und auch in der Ausbildung befindlich, über die Jagdhaftpflichtversicherung mitversichert. Der Versicherungsumfang betrifft dabei nicht nur den jagdlichen sondern auch den privaten Bereich.

Die Einführung einer allgemeinen Haftpflichtversicherung auch für andere Hundehalter wird daher begrüßt.

Zur Frage der Sachkunde gemäß § 2 des Gesetzentwurfes wird in § 2 Abs. 3 Satz 1 darauf abgestellt, wer die Standards für die Sachkundeprüfungen festlegen möge. Dabei werden die Berufsverbände der Hundetrainer mit erfasst. Hier sollte klargestellt werden, welcher Berufsverband gemeint ist bzw. welche Qualifikation an einen solchen Hundetrainer zu stellen ist. Insoweit würde es auch der Landesjagdverband Hessen begrüßen, beratend mit eingebunden zu werden.

Die gleichlautende Argumentation betrifft insoweit auch den § 13 Abs. 1.

§ 2 Abs. 7 sollte um die Ziff. 5 wie folgt ergänzt werden:

„Die erforderliche Sachkunde besitzt auch, wer die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt hat.“

Begründung: Nach der für die Jägerprüfung in Hessen geltenden Prüfungsordnung sowie dem dazu ergangenen Ausbildungsrahmenplan nimmt die Schulung und Prüfung zu Fragen der Haltung und Führung von Jagdhunden einen nicht unerheblichen Teil des Leistungsspektrums ein. Die Unterrichtung umfasst dabei nicht nur jagdspezifische Inhalte, sondern insbesondere auch die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 – 5 genannten Merkmale. Darüber hinaus hat der Teilnehmer eines Vorbereitungskurses zur Jägerprüfung auch im Rahmen der praktischen Unterweisung an einer Jagdgebrauchshundeprüfung oder deren praktischer Demonstration teilzunehmen.

Es erscheint daher auch nicht geboten, bei der jeweiligen Neuanschaffung eines Jagdgebrauchshundes eine nochmalige Sachkundeprüfung im Sinne des § 2 absolvieren zu müssen.

Im Übrigen sollten die Jagdgebrauchshunde den Diensthunden gleichgestellt werden, da die Jagdausübung im Sinne des Hessischen Jagdgesetzes öffentlicher Auftrag ist und insbesondere die Wildbestände den Möglichkeiten und der Leistungsfähigkeit des Naturraums angepasst sein müssen und damit im Rahmen der Jagdausübung auch der Einsatz brauchbarer Jagdhunde gemäß § 28 Hessisches Jagdgesetz vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist die Jägerschaft auch im Bereich von Verkehrsunfällen verpflichtet, verletztes Wild mit entsprechend brauchbaren Hunden aufzufinden, § 27 Abs. 1 Hessisches Jagdgesetz. In Anerkennung dieser Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben gelangen auch immer mehr Kommunen zu der Auffassung, den brauchbaren Jagdhund von der Hundesteuerpflicht zu befreien. Die Anerkennung als brauchbarer Jagdhund im Sinne des § 28 Abs. 1 Hessisches Jagdgesetz bedingt, dass mit dem Hund eine entsprechende Leistungsprüfung bzw. die Brauchbarkeitsprüfung für das Land Hessen bestanden wurde. In diesem Zusammenhang ist es zusätzlich zu den jagdpraktischen Ausbildungsbereichen des Hundes notwendig, dass der Hund auch allgemeinen Gehorsam zeigt (z.B. Gehorsam auf Pfiff und Zuruf oder Zeichen, Leinenführigkeit).

Zu § 5 Abs. 1 sollte folgende Erweiterung aufgenommen werden:

„Insbesondere sind Hunde in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit wildlebender Tiere im Feld- und Waldbereich an der Leine zu führen, es sei denn, dass sie zur befugten Jagdausübung, als Diensthunde von Behörden, als Hunde des Rettungsdienstes oder Katastrophenschutzes oder Herdengebrauchshunde eingesetzt werden bzw. ausgebildete Blindenführhunde sind.“

Die Aufnahme einer solchen Regelung dient besonders dem Natur- und Artenschutz. Gleichzeitig ist § 18 um eine entsprechende Bußgeldvorschrift zu erweitern.

Zu § 5 Abs. 3 sollte eine Ergänzung erfolgen:

„Dies gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder Katastrophenschutzes, Blindenführhunde, Herdengebrauchshunde und Jagdgebrauchshunde, sofern diese aufgrund ihres speziellen Einsatzbereiches im Einzelfall eine solche Kennzeichnung nicht tragen können.“

Mit freundlichen Grüßen



Dietrich Möller
Präsident LJV Hessen

Kati Hensel
Diplom-Ergotherapeutin & Hundetrainerin,
Therapie-Begleit-Hund-Ausbildung in Hessen (TBHA)

K. Hensel * Bewestr. 3a * 35410 Hungen

Hessischer Landtag
z.Hd. Frau Thaumüller
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

10.08.2012

**Mündliche Anhörung im Innenausschuss und im Ausschuss für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Sitzung am 23.08.2012 – Stellungnahme zum
Gesetzentwurf Drucks. 18/5107 – Hessisches Hundegesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

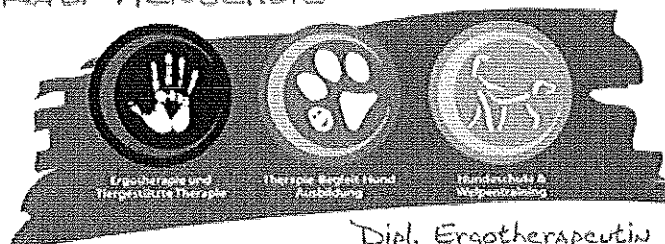
für die Einladung und die eingeräumte Gelegenheit zur Anhörung zum oben genannten
Gesetzentwurf bedanke ich mich.

Das Gesetzesvorhaben wird von mir grundsätzlich begrüßt. Neuregelungen wie die generelle
Haftpflicht, die Chippflicht mit Halterangaben, die theoretische und praktische Sachkunde von
Hundehalter und -führer, sowie die gesetzliche Regelung für das Führen eines Hundes von
Kindern unter vierzehn Jahren, sind dringend notwendig.

Diese Maßnahmen tragen dazu bei, Menschen und Hunde gleichermaßen zu schützen. Es wird
das Individuum mit seinen Bedürfnissen beachtet und keine allgemeine Leinenpflicht verordnet,
was sehr zu begrüßen ist. Durch die Kennzeichnungs- und Registrierpflicht können Menschen
die Tiere aussetzen, zur Rechenschaft gezogen, vor allem aber können entlaufene Tiere schneller
ihrem Besitzer zurückgegeben werden. Bei einem Tierheimhund können ggf. genauere
Angaben zur Vorgeschichte des Vierbeiners gemacht werden (z.B. Anzahl der Vorbesitzer).

Es freut mich, dass Hunde nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf individuell und nicht nach
Rassezugehörigkeit als gefährlich eingestuft werden sollen. Allerdings sollten auffällig
gewordene, gefährliche Hunde einen generellen Maulkorbzwang auferlegt bekommen.

Kati-Hensel.de



Dipl. Ergotherapeutin
& Hundetrainerin

Kati Hensel
Diplom-Ergotherapeutin & Hundetrainerin,
Therapie-Begleit-Hund-Ausbildung in Hessen (TBHA)

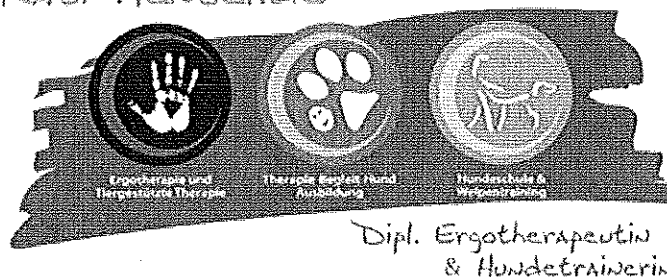
Ein großer Negativaspekt dieses Gesetzentwurfes ist, dass hierdurch dem Hundehalter erneute, zusätzliche Kosten entstehen. Dies ist schade, da die Haltung eines Hundes als treuester Freund des Menschen bereits jetzt Luxus ist. Neben den Kosten von Futter, Tierarzt, Leine, Halsband (oder Geschirr), Hundebox und / oder Decke und anderem Zubehör tragen Hundebesitzer bereits jetzt zusätzliche Kosten für Hundesteuer und Kotbeutel. Weitere Kosten für einen Sachkundenachweis und die einheitliche Registrierung sollten dem Hundebesitzer daher nicht auch noch auferlegt werden.

Gilt der Hund doch gerade bei kranken, älteren oder alleinstehenden Menschen als Freund, als Tür zur Außenwelt, als Motivator der Bewegung fördert, als Kontaktstifter oder als Seelentröster, der sowohl tonus- als auch pulsregulierend wirkt, Stress abbaut und die Ausschüttung von Endorphinen (körpereigene Glückshormone) fördert, so sollte dieser doch bezahlbar bleiben. Ausgerechnet bereits benachteiligte Menschen treffen zusätzlich auferlegte Kosten sonst am härtesten.

Für die zusätzlichen Belastungen muss daher in jedem Fall ein Ausgleich z.B. in Form der Hundesteuer verrechnet werden. Besser noch, die Hundesteuer wird in Hessen vereinheitlicht und in Zukunft für die Hunde eingesetzt, damit die neu entstehenden Kosten zumindest teilweise gedeckt werden können.

Tierfreunde, welche sich den Luxus Hund nicht mehr leisten können, werden sich in Zukunft auf eine Katze einlassen. Bereits jetzt nimmt die Anzahl der Katzen in unserer Nachbarschaft deutlich zu (die Hundesteuer wurde zu Beginn diesen Jahres deutlich erhöht). Damit nehmen auch Katzenkämpfe zu, da diese Freigänger nicht an der Leine geführt werden. Katzen halten ihr eigenes Revier sauber, platzieren dafür aber gerne ihre Hinterlassenschaften in die Gärten oder Sandkästen der Nachbarn und Kinder. Dieser oft verwurmete Kot kann Kindern enorm schaden, vor allem da kein Katzenbesitzer mit Kotbeuteln hinter seiner Katze herläuft um diesen zu beseitigen. Daher würde ich eine gesetzliche Regelung auch für Katzen und deren Besitzer begrüßen.

Kati-Hensel.de



Kati Hensel
Diplom-Ergotherapeutin & Hundetrainerin,
Therapie-Begleit-Hund-Ausbildung in Hessen (TBHA)

Detaillierte Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD des Hessischen Landtags für ein Hessisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden vom 13.12.2011, Drucks. 18/5107

Zu §2: Sachkunde

Abs.1 Neuhundehalter sollten sich bereits vor der Aufnahme eines Hundes über diesen und dessen rassespezifischen Besonderheiten sachkundig machen und eine Sachkundeprüfung ablegen müssen.

Die praktische Sachkundeprüfung sollte erst ab dem 18. Lebensmonat des Hundes erfolgen, frühestens aber wenn der Hund die Pubertät beendet hat. Die Häufigkeit der Wiederholungsmöglichkeiten der praktischen Sachkundeprüfung sollte gesetzlich geregelt sein.

Ab welchem Alter kann der Sachkundenachweis gemacht werden? Brauchen Kinder unter 14 Jahren, die in Begleitung eines sachkundigen Erwachsenen den Hund an der Leine führen diese Prüfung (vgl. §5)? Wie ist es mit dem Führen von Therapie-Begleit-Hunden zu therapeutischen Zwecken auf öffentlichen Wegen?

Abs.3 Wer bildet die Fachbehörde? Wie kann man eine Anerkennung erlangen um Sachkundeprüfungen abzulegen?

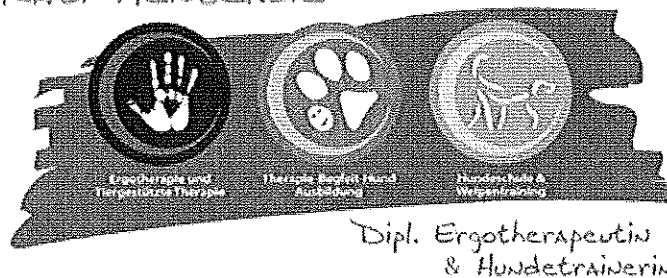
Es muss für alle Hundeschulen die Möglichkeit geben, sich dazu qualifizieren zu lassen, die Sachkunde abzulegen, auch ohne dass sie dadurch einem Verband zugehörig sein müssen.

Abs.7. Die Befreiung der Sachkundeprüfung für `erfahrene Hundehalter` birgt die Gefahr, dass nicht artgerechte und unsachkundige Hundehaltung weiterhin nicht aufgedeckt wird, nur weil eine Person ununterbrochen Hunde besessen hat. Wie ist hier die Regelung für eine Anschaffung eines neuen oder zusätzlichen Hundes? Es bleibt zu bedenken, dass jeder Hund individuell und anders ist. Daher sollte auch in diesem Fall ein erfahrener Hundehalter die praktische Sachkundeprüfung ablegen müssen.

Tierärzte sollten nicht generell als sachkundig gelten. Medizinische Kenntnisse sind nicht einer praktischen Hundehaltung gleich zu setzen. Hier sollte im Einzelfall auch nach Erfahrungs- und Wirkungsgebiet des Tierarztes entschieden werden.

Bei der Auflistung der Sachkundigen fehlen Hundeschulbetreiber.

Kati-Hensel.de



Kati Hensel
Diplom-Ergotherapeutin & Hundetrainerin,
Therapie-Begleit-Hund-Ausbildung in Hessen (TBHA)

Zu §3: Kennzeichnung

Der durch den Tierarzt eingesetzte Chip muss dem Standard ISO 11784 entsprechen. Diese Anforderungserfüllung hat der Tierarzt zu garantieren. Diese Überprüfung liegt nicht in der Pflicht des Hundebesitzers.

Zu §5: Allgemeine Pflichten

Abs.2 Ab welchem Alter kann an der Sachkundeprüfung teilgenommen werden? Brauchen Kinder die in Begleitung eines sachkundigen erwachsenen den Hund führen vorab den bestandenen Sachkundenachweis? Diese Fragen sollten in diesem Absatz geklärt werden.

Abs.4 Der Aufwand einen Hund anzumelden sollte so einfach und kostengünstig wie möglich sein. Eine Registrierung über TASSO ist derzeit kostenlos. Es sollte darüber nachgedacht werden, diesen Dienst zu erweitern bevor ein neues Register geschaffen wird.

Zu §6: Gefährliche Hunde

Abs.1 Es ist zu definieren was mit einem Hund und dessen Halter geschieht, wenn bei Feststellung unzulänglicher Halterkompetenz die Sachkunde entzogen wird. Soll hier die Möglichkeit der Nachprüfung eingeräumt werden? Weiterhin ist zu regeln, wer die Kosten für einen Wesenstest übernimmt. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn der Hund nicht gefährlich ist.

Zu §7: Erlaubnisvorbehalt für das Halten und Ausbilden zu Schutzzwecken

Abs.3 Eine Ausbildung zu Schutzzwecken sollte einzig und allein juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit ihren Diensthunden vorbehalten sein.
Das Ausbilden ZU gefährlichen Hunden sollte untersagt werden. Dies schließt den Schutzdienst von Vereinen ein. Hunde sollten ihren Platz als Haushunde in der Gesellschaft haben und nicht als Sportgeräte missbraucht werden.

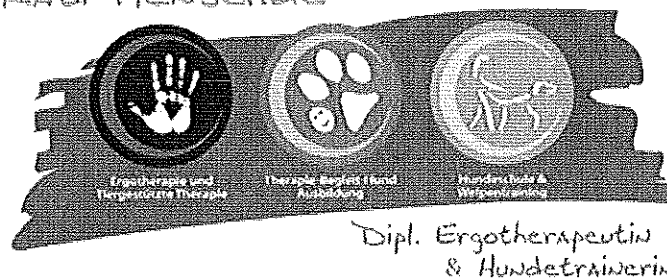
Zu §12: Besondere Sachkunde für das Halten oder Führen eines gefährlichen Hundes

Ein Hundetrainer muss die Möglichkeit haben, einen gefährlichen Hund eines Kunden auch ohne spezielle Sachkunde für diesen individuellen Hund zu Führen, um seinen Kunden anzuleiten. Ggf. kann hier eine allgemeingültige Sachkunde für Trainer abgelegt werden.

Zu §13: Wesenstest

In der Begründung zu diesem Paragraphen ist die klinische Untersuchung eines gefährlichen Hundes aufgeführt. Eine generelle tierärztliche Untersuchung für die Ursache der Gefährlichkeit des Hundes sollte dem Hundehalter freigestellt bleiben. Hierdurch entstehen zusätzliche Kosten, die nicht in Relation stehen. Die Auflagen zum Führen und Halten eines solchen Hundes bleiben gleich, ob die Ursache medizinisch begründet ist, oder nicht.

Kati-Hensel.de



Kati Hensel
Diplom-Ergotherapeutin & Hundetrainerin,
Therapie-Begleit-Hund-Ausbildung in Hessen (TBHA)

Zu §14: Führen eines gefährlichen Hundes; Sicherung von Grundstücken

Abs.3 hier muss es heißen: Außerhalb ausbruchssicherer Grundstücke ist ein gefährlicher Hund sicher anzuleinen UND hat einen Beißkorb zu tragen. Eine individuelle Ausnahmeregelung kann bei Abnahme des Wesentests erteilt werden. Wenn der Hund z.B. nur bei Enge auffällig geworden ist, kann er ggf. die Auflagen gelockert bekommen, sodass er im freien Feld entweder Maulkorb- oder Leinenzwang auferlegt bekommt.

Abs.4 Die Kennzeichnung von Grundstücken, Zwingern oder Wohnungen gefährlicher Hunde sollte einheitlich erfolgen und daher gesetzlich geregelt sein.

Zu §16: Zentrales Register

Siehe Anmerkung zu §5 Abs.4: Eine Registrierung über TASSO ist derzeit kostenlos. Es sollte darüber nachgedacht werden, diesen Dienst zu erweitern bevor ein neues Register geschaffen wird.

Die Datenschutzbestimmungen müssen dabei eingehalten werden, sollten aber im eigenen Interesse der Hundehalter z.B. bei Verlust eines Tieres ausgeschöpft werden.

Zur schnellen Rückvermittlung eines entlaufenen Tieres sollten die Daten z.B. für die Polizei oder eine andere benannte Behörde stets zugänglich sein und aktualisiert werden (auch außerhalb gesetzlicher Öffnungszeiten).

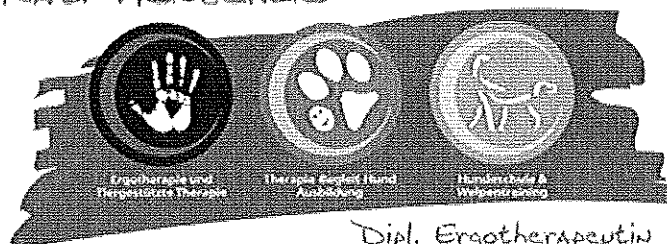
Zusätzlich nötige gesetzliche Regelungen

Es ist sinnvoll ein Gesetz zu verabschieden, welches die **Vermehrung von Hunden** regelt. Vor allem gefährliche Hündinnen sollten keine Welpen bekommen dürfen. Bereits im Mutterleib bekommen die Welpen die Emotionen, wie z.B. Unsicherheiten und Aggressionen der Mutterhündin übermittelt und lernen dies als 'normal' kennen. In den ersten 16 Wochen ist die wichtigste Zeit für die Sozialisation und Prägung eines Welpen. Bei einer gefährlichen Mutterhündin als Vorbild, von der er mindestens 8 Wochen lernt kann der Welpe keine wünschenswerten Erfahrungen sammeln.

Die **Chippflicht** sollte bereits bei Züchtern greifen, sodass Welpen bereits vor Abgabe an die neuen Besitzer registriert werden. Nur dann kann man nachvollziehen, welchen Weg ein Hund geht und vermindert obendrein das Risiko von Ordnungswidrigkeiten. Weiterhin wird dadurch das verbotene, profitbasierte Vermehren von Hunden erschwert.

In Zukunft sollte eine **einheitliche Regelung auf Bundesebene** angestrebt werden. Dies beinhaltet eine einheitliche Hundesteuer ebenso, wie eine einheitliche gesetzliche Regelung über das Halten und Führen von Hunden in Deutschland.

Kati-Hensel.de



Dipl. Ergotherapeutin
& Hundetrainerin



10 Jahre

Verband Hessischer Hundeschulen e.V.

Geschäftsstelle VHH, Langwiesenweg 2, 36323 Grebenau

Hessischer Landtag
Ausschussekkretariat
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

EINGEGANGEN

07. Aug. 2012

HESSISCHER LANDTAG

07.08.

Geschäftsstelle

*Werner Schweiner 06646 / 8264
Verbandsvorsitzender
Waldemar Barczik 05681 / 6619
2. Vorsitzende
Martina Mörschel 06031 / 685672
Kassiererin
Melanie Kuhn 06694 / 919558*

Ihr Zeichen

*Ihre Nachricht vom
20.03.2012*

*Unser Zeichen
VHH / WS*

*Datum
05.08.2012*

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden (Hessisches Hundegesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend ist die Stellungnahme des Verbandes Hessischer Hundeschulen und Tierpensionen e.V. Der Verband bildet seit dem Jahre 2000 Hundetrainer aus. Die Prüfung wird durch einen Sachverständigen des Landes Hessen abgenommen. Weiterhin hat der Verband ausgebildete Leistungsrichter sowie zwei Sachverständige für das Hundewesen, namentlich der Leistungsrichterobmann Werner Schweiner und Berthold Küttner. Der Verband bittet um Aufnahme der beiden Sachverständigen in die Liste der Abnahmeberechtigten für den Wesenstest. Die Adresse der beiden Sachverständigen ist am Ende der Ausführungen.

Folgende Punkte bitten wir zu überprüfen bzw. aufzunehmen, da aus unserer Sicht sich daraus teilweise falsche Ansichtspunkte ergeben:

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Hier bitten wir um Aufnahme folgenden Textes:

Nach Satz 4: Deren Prüfung und ihre Modalitäten regelt.....mit dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V., **Verband Hessischer Hundeschulen e.V. (VHH)**, der Landestierärztekammer.....

Begründung:

Beide Verbände haben ausgebildete Leistungsrichter und stehen sich in nichts nach.

Bankkonto:
Steuernummer:
Internetadresse:

VR – Bank Alsfeld KtoNr.: 2723760, Blz: 53093200
01897124168-K1
www.verband-hessischer-hundesschulen.de

§ 2 Sachkunde

Im Absatz 3 wird wieder der Verband für das Deutsche Hundewesen genannt. Auch hier wie in allen weiteren Paragraphen (§§ 12, 13) sollte der Verband Hessischer Hundeschulen mit aufgeführt werden.

Absatz 5

Wie schon bei E aufgeführt sollte auch der Verband Hessischer Hundeschulen e.V. (VHH) die gleiche Anerkennung finden wie der Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH). Beide Verbände haben ausgebildete Leistungsrichter und Hundetrainer. Im Vordergrund steht die Ausbildung des Hundes als Familienbegleithund

Absatz 7.1

Hier sieht der Verband eine Rechtsunsicherheit. Wo ist eine Kontrolle? Gibt's es eine Übergangszeit?

§ 6 Gefährliche Hunde

Sollte der Hund den ersten Test nicht bestehen – was geschieht dann mit dem Hund? Gibt es einen zweiten Test? Wie hat dieser dann auszusehen?

§ 8 Beantragung der Erlaubnis

Im Absatz 2 wird daraufhin gewiesen dass der gefährliche Hund außerhalb von Grundstücken anzuleinen ist und einen Maulkorb tragen muss. Hier sollte, wie auch in der bisherigen Gefahrenabwehrverordnung die Länge der Leine vorgeschrieben sein (bisher 2 m).

§ 13 Wesenstest

Absatz 3

Was passiert wenn wegen Personalmangel das Fachministerium überfordert ist und es in dieser Zeit nicht schafft? Was passiert wenn auf dem Postweg etwas falsch gelaufen ist? Es sollte auf keinen Fall die Zulassung automatisch erteilt werden.

§ 14 Führen eines gefährlichen Hundes.....

Im Absatz 3 heißt es hier

... ist ein gefährlicher Hund sicher anzuleinen **oder** hat einen Beißkorb zu tragen.

Im § 8 (2) wird ganz klar darauf hingewiesen, dass Leine **und** Beißkorb vorgeschrieben sind. Nur das macht aus unserer Sicht auch Sinn.

§ 16 Zentrales Register

... Ermittlung der Hundehalter / in...

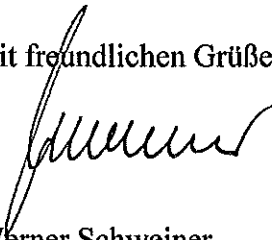
Kann das Fachministerium auch bei entlaufenen Hunden helfen?

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

8. entgegen ... der nicht angeleint ist **oder** einen Beißkorb trägt,
Auch hier sollte es heißen: angeleint ist **und** einen Beißkorb trägt

Ich hoffe dass wir Ihnen mit unseren obengenannten Ausführungen bei Ihrer Beratung unterstützend tätig werden konnten und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

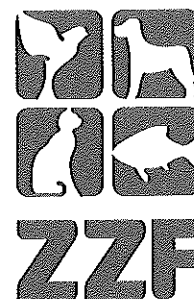


Werner Schweiner
Leistungsrichterobmann und
Leiter Geschäftsstelle VHH

Adressen Sachverständige des VHH

Werner Schweiner
Langwiesenweg 2
36323 Grebenau
Tel.: 06646 / 8264
Handy 0171 / 6347288
wernerschweiner@web.de

Berthold Küttner
Rimbergstraße 16
36304 Alsfeld – Lingelbach
Tel.: 06639 / 247
Handy: 0160 / 97862549
berthold@kuettners-hundeschule.de



Zentralverband
Zoologischer
Fachbetriebe
Deutschlands e.V.

Mainzer Straße 10
65185 Wiesbaden - Germany

Tel +49 (0)611 / 44 75 53 - 0

Fax +49 (0)611 / 44 75 53-33

Mail info@zzf.de

Bankverbindungen:

NASPA Wiesbaden

BLZ 510 500 15

Konto 103 051 991

www.zzf.de

9. August 2012

Tel: 0611 / 44 75 53-18

sommer@zzf.de

Zentralverband ZZF • Postfach 6164 • 65051 Wiesbaden

Hessischer Landtag
An den Vorsitzenden des Innenausschusses
Herrn Horst Klee, MdL
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

10.08.12 LF

**Stellungnahme zu Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein
Hessisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden
(Hessisches Hundegesetz) – Drucksache 18/5107 –**

Einladung zur Anhörung im Innenausschuss und im Ausschuss für
Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 20.03.2012
Ihr Aktenzeichen: I A 2.6

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der SPD-Fraktion für ein
Hessisches Hundegesetz wie folgt Stellung zu nehmen.

Ob ein formelles Gesetz an Stelle einer Rechtsverordnung wie bisher zur
Regelung der Abwehr der potentiell durch Hunde ausgehenden Gefahren
notwendig ist, kann aus Sicht unseres Verbandes dahin stehen.

Das Leitbild des Gesetzentwurfs, Halterkompetenz und Halterverantwort-
lichkeit, ist im Grundsatz richtig gewählt.

Ebenso sind einige Bestandteile des Gesetzes, wie die Pflicht zur Kenn-
zeichnung oder zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung, zu begrüßen.

Der Nachweis der Sachkunde ist hingegen halterfreundlich auszugestalten.
Er darf nicht dazu führen, dass der Wunsch verantwortungsbewusster
Bürger nach Hundehaltung bürokratisch erschwert oder verteuert wird.

Wir regen an, Anreizelemente zum freiwilligen Erwerb der Sachkunde
aufzunehmen, wie z.B. die Gutschrift von Hundesteuer bei freiwilliger
Schulung der Hundehalter.

Rechtssystematisch hat der Gesetzentwurf Schwächen und ist abzulehnen, wo er die Regelungskreise Tierschutz und Gefahrenabwehr miteinander zu verflechten sucht.

Die Struktur und Übersichtlichkeit des Gesetzentwurfs an sich sollte punktuell verbessert werden.

Im Einzelnen möchten wir materiell die folgenden Anmerkungen machen:

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes, Geltungsbereich) Abs. 1 Nr. 2 und Nr.3:
Dem Bund steht die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Tierschutzes zu (Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG), von der er Gebrauch gemacht hat. Dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz eines Landes ist deshalb der Regelungsgegenstand Tierschutz versperrt. Darüber hinaus entspricht es nicht unserer Wahrnehmung, dass die Hundehaltung in Hessen von einer besonderen Tierschutzproblematik gekennzeichnet wäre. Eine weit überwiegende Anzahl der Hunde befindet sich in der Obhut von ausreichend sachkundigen Haltern.

Nach unserer Auffassung wäre stattdessen in der Zweckbestimmung des Gesetzes das enge Zusammenleben von Mensch und Hund und deren vielfältige sozialpartnerschaftlichen Beziehungen erwähnenswert, wie das zu Recht im Vorblatt zum Gesetzentwurf geschehen ist. Von Hunden gehen nicht nur Gefahren aus. Auch ihr Nutzen darf in einem Ordnungsgesetz anklingen, damit keine einseitigen Perspektiven auf die Hundehaltung entstehen. Formulierungsvorschlag: „Die anerkannten Nutzen der Mensch-Hund-Beziehung im Übrigen bleiben von diesem Gesetz unberührt.“

Zu § 4 Satz 1 (Haftpflichtversicherung):

Die Formulierung „in angemessener Weise“ sollte durch die Angabe einer konkreten Mindestversicherungssumme ersetzt werden.

Zu § 5 (Allgemeine Pflichten):

Abs. 1, 1. Halbsatz gehört als Generalklausel an die Spitze des Gesetzentwurfs, etwa als ein § 2.

Abs. 1, 2. Halbsatz

Es bedarf keiner landesgesetzlichen Regelung auf dem Gebiet des Ordnungsrechts, die die Einhaltung des Tierschutzgesetzes des Bundes sowie der Tierschutz-Hundeverordnung bestimmt (vgl. oben zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Nr.3).

Zu § 6 (Gefährliche Hunde)

Abs. 1 Satz 3

Die Formulierung, die das Verwaltungsermessen der Fachbehörde eröffnet, ist sprachlich verfehlt. Sind Tatsachen das Ergebnis der behördlichen Prüfung, dass von einem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so ist diese Feststellung aufgrund von Tatsachen zu treffen. Dieselbe Feststellung

allein aufgrund eines Verdachts zu treffen, würde bedeuten, eine behördliche Prüfung hat nicht stattgefunden. Die Feststellung wäre unverhältnismäßig.

Zu § 6 Abs. 1 Satz 5:

Formulierungsvorschlag: „Aberkennung der Sachkunde“ statt „Verlust der Sachkunde“.

Zu § 12 (Besondere Sachkunde für das Halten oder Führen eines gefährlichen Hundes)

Die Bestimmung ist inhaltlich problematisch. Während § 2 Abs. 2 den Sachkundenerwerb hinreichend genau inhaltlich regelt, beschränkt sich § 12, der durchaus als zentrale Bestimmung des Gesetzentwurfs gesehen werden muss, in Absatz 1 Satz 1 auf die kaum spezifizierte Wiederholung der allgemeinen Halterpflichten. Satz 2 bezieht sich auf das Antragsverfahren. Erst aus Satz 3 kann geschlossen werden, dass die besondere Sachkunde über die allgemeine Sachkunde gemäß § 2 hinausgeht. Diese sollte dann auch inhaltlich näher bestimmt sein als mit dem Verweis auf die festzulegenden Standards des Regierungspräsidiums Darmstadt im Benehmen mit dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V., der Landes-tierärztekammer, dem Landestierschutzverband sowie den Berufsverbänden der Hundetrainer. Systematisch wäre der Standort der Bestimmung, die die besondere Sachkunde regelt, hinter § 2 (Sachkunde) empfehlenswert. Außerdem regeln zwei Paragraphen des Entwurfs (§§ 12 und 14) das Führen eines gefährlichen Hundes.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen für die weitere Beratung des Gesetzentwurfs hilfreich sind und werden gern an der Anhörung teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Zentralverband Zoologischer
Fachbetriebe Deutschlands e. V.

R. Wildeus

Richard Wildeus
ZZF-Geschäftsführer

Jörg Turk

Jörg Turk
stellv. ZZF-Geschäftsführer